



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 14. September 2011

Nummer 36

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern	
Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse	1487
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Pädagogisch qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle	1488
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ Änderungsantrag Nr. 18 der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH	1496
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	1496
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Ministerium des Innern	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg	1497
Der Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	1499
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	1500

Inhalt	Seite
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“	1512
Erste Änderung der Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Nuthe“	1524
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nanomaterialien in 01987 Schwarzheide	1530
Erörterungstermin zum Antrag wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von technischen duroplastischen Kunststoffen in 03130 Spremberg	1531
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 04924 Bad Liebenwerda, Ortsteil Oschätzchen	1531
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Ersatzneubau von 14 Masten der 110-kV-Freileitung Abzweig Kirchmöser“	1531
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	1532
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1534
Insolvenzsachen	1552
Güterrechtsregistersachen	1552
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	1553

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums des Innern für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Brandenburg zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse

Vom 30. Juni 2011

1 Zuwendungszweck

Eine Steigerung der Verwaltungskraft soll in Brandenburg auf kommunaler Ebene unter anderem dadurch erreicht werden, dass die Zahl kommunaler Verwaltungseinheiten verringert und damit einhergehend auch Verwaltungskosten reduziert werden. Die auf Freiwilligkeit beruhende Bildung leistungsfähiger Verwaltungseinheiten durch Auflösung/Zusammenschluss von Gemeinden oder Ämtern führt auch zu höherer Qualität und Effizienz der kommunalen Strukturen und wird daher aus Mitteln des Landeshaushaltes gefördert.

Der Zuwendungszweck ist erfüllt, wenn die Bestandsänderung in Kraft getreten ist. Die Zuwendung wird zur Deckung des fusionsbedingten Mehraufwandes pauschaliert ausgereicht. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2 Definitionen

2.1 Verwaltungseinheit im Sinne dieser Richtlinie ist:

2.1.1 jede amtsfreie Gemeinde,

2.1.2 jedes Amt.

2.2 Zusammenschluss im Sinne dieser Richtlinie ist neben der Eingliederung und Neugliederung von amtsangehörigen/amtsfreien Gemeinden auch der Zusammenschluss unter Beteiligung von Ämtern.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungstatbestände:

3.1.1 Zwei oder mehr Verwaltungseinheiten schließen sich zusammen.

3.1.2 Amtsangehörige Gemeinden eines Amtes schließen sich zusammen.

3.1.3 Amtsangehörige Gemeinden gliedern sich unter Wegfall des Amtes in amtsfreie Gemeinden ein.

3.1.4 Teile von amtsfreien Gemeinden schließen sich unter Auflösung der amtsfreien Gemeinde mit benachbarten amtsfreien Gemeinden zusammen.

3.2 Die durch Zusammenschluss oder Umbildung entstandene oder geänderte Verwaltungseinheit soll bei prognostischer Betrachtung im Jahre 2030 mehr als 5 000 Einwohner haben. Maßgeblich ist die Bevölkerungsvorausschätzung 2009 bis 2030 des Landesamtes für Bauen und Verkehr, 2010.

4 Art und Umfang der Zuwendung

Die jeweilige Zuwendung bemisst sich wie folgt:

4.1 Werden die unter den Nummern 3.1.1 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die entstandene oder geänderte Verwaltungseinheit eine Zuwendung in Höhe von 500 000 Euro für jede durch den Zusammenschluss entfallende Verwaltungseinheit.

4.2 Werden die unter den Nummern 3.1.2 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält die entstandene Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 50 000 Euro je Zusammenschluss.

4.3 Werden die unter den Nummern 3.1.3 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Zuwendung 500 000 Euro. Der Zuwendungsbetrag wird entsprechend der Zahl der einzugliedernden amtsangehörigen Gemeinden auf die amtsfreien Gemeinden verteilt.

4.4 Werden die unter den Nummern 3.1.4 und 3.2 genannten Voraussetzungen erfüllt, beträgt die Zuwendung 500 000 Euro. Die Aufteilung der Zuwendung auf die aufnehmenden Gemeinden richtet sich nach dem Anteil an der Bevölkerung der aufgelösten Gemeinde.

5 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können von den beteiligten Gemeinden/Ämtern formlos auf dem Dienstweg beim Ministerium des Innern, Henning-von-Tresckow-Str. 9 - 13, 14467 Potsdam, eingereicht werden, frühestens mit dem Antrag auf Genehmigung der zu Grunde liegenden öffentlich-rechtlichen Verträge. Dem Antrag ist eine Planung der mit dem Zusammenschluss oder der Umbildung beabsichtigten Effizienzsteigerungen beizufügen.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

Das Ministerium des Innern prüft die Zuwendungsanträge und teilt den Antrag stellenden Gemeinden/

Ämtern schriftlich das Ergebnis sowie die Höhe der Zuwendung mit. Die Zuwendung wird nach dem förmlichen Vollzug der Bestandsänderung in einem Betrag gezahlt, frühestens 2012.

Die entstandene oder geänderte Verwaltungseinheit berichtet dem Ministerium des Innern jeweils zum 1. Januar des zweiten und des vierten, dem förmlichen Vollzug der Bestandsänderung folgenden Jahres über die finanziellen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den kommunalen Haushalt und die Umsetzung der Planung nach Nummer 5 Satz 2.

7 Gültigkeit

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Pädagogisch qualifizierte Überprüfung von Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen nach dem Fahrlehrergesetz durch eine geeignete Stelle

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 19. August 2011

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) erlässt gemäß § 32 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 418) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung (StVRZV) vom 11. August 2009 (GVBl. II S. 523) in der jeweils geltenden Fassung folgenden Runderlass.

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 33 FahrIG sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet, Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen zu überprüfen.

Die Notwendigkeit der Überwachung dieses Systems wird für erforderlich erachtet, da die Fahrschul Ausbildung einen wichtigen Bestandteil der Verkehrssicherheitsarbeit bildet. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass Fahrschulen ein Monopol für die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern besitzen, ist es wichtig, eine möglichst große Gewähr dafür bieten zu können, dass die Anbieter der ihnen per Gesetz übertragenen Aufgabe gerecht werden.

Um in allen Bereichen einen einheitlichen Standard sowie ein einheitliches Verfahren zur Überwachung zu gewährleisten, wurden die nachfolgenden Kriterien

entwickelt, die - je nach Art - eine Überwachung durch die Erlaubnisbehörden oder eine geeignete Stelle ermöglichen.

2 Inhalt

2.1 Zuständigkeit für die Überwachung

Zuständig für die Überwachung der Fahrlehrer, der Fahrschulen und deren Zweigstellen sind nach den §§ 32 und 33 Absatz 1 Satz 1 FahrIG die Erlaubnisbehörden. Dies sind nach § 4 Absatz 2 Nummer 11 StVRZV die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie können sich hierbei geeigneter Stellen bedienen.

2.2 Geeignete Stelle

Als geeignete Stelle wird für das Land Brandenburg das „IVS Institut für Verkehrssicherheit gGmbH“ - nachfolgend „Geschäftsstelle“ genannt - benannt.

2.3 Ziele der Überwachung

Ziel dieser Form der Überwachung ist es - entsprechend der Intention von § 33 FahrIG - eine ordnungsgemäße Fahrschul Ausbildung mit einer inhaltlichen Mindestqualität hinsichtlich des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung sicherzustellen. Ergänzend wird die Überwachung dazu genutzt, formale Rechtsverstöße aufzudecken.

2.4 Formen und Inhalte der Überwachung

§ 33 Absatz 1 FahrIG verpflichtet die Erlaubnisbehörden Fahrlehrer sowie Fahrschulen und deren Zweigstellen zu überwachen. Die Erlaubnisbehörde hat nach § 33 Absatz 2 FahrIG wenigstens alle zwei Jahre an Ort und Stelle zu prüfen, ob die Ausbildung ordnungsgemäß betrieben wird, ob die Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge zur Verfügung stehen und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ob die sonstigen Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen erfüllt werden. Diese Frist kann nach § 33 Absatz 2 Satz 4 FahrIG von der Erlaubnisbehörde auf vier Jahre festgesetzt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Überprüfungen keine oder nur geringe Mängel festgestellt wurden. Hinsichtlich der Überwachung von Fahrlehrern sowie Fahrschulen und deren Zweigstellen, gilt es dabei zwischen drei Überwachungsformen zu unterscheiden:

2.4.1 „Formalüberwachung“

Im Rahmen der Formalüberwachung erfolgt im Wesentlichen eine umfängliche Erfassung hinsichtlich der Erfüllung von Ausstattungsstandards und Aufzeichnungspflichten. Hier gilt es inhaltlich zwischen einer Überprüfung im Zusammenhang mit der Ertei-

lung einer Fahrschülerlaubnis gemäß den §§ 12, 12a oder 12b FahrIG und einer periodischen Formalüberwachung gemäß § 33 FahrIG zu unterscheiden.

Nach den §§ 12 Absatz 3, 12a Absatz 5 oder 12b Absatz 6 FahrIG hat die Erlaubnisbehörde an Ort und Stelle im Zuge der Antragstellung die für die Erteilung einer Fahrschul- oder Zweigstellenerlaubnis eingereichten Antragsunterlagen und Angaben zu überprüfen. Es findet hier eine erste Formalüberwachung statt, die eine Überprüfung der Unterrichtsräume hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Einrichtung sowie eine Kontrolle der Fahrschulausstattung mit den erklärten Lehrmitteln und Ausbildungsfahrzeugen beinhaltet.

Eine Kontrolle der Erfüllung von Aufzeichnungspflichten ist zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Fahrschule oder Zweigstelle noch nicht möglich. Die Formalüberwachung erstreckt sich zu diesem Zeitpunkt daher nur auf die Prüfung der Angaben in den Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Überprüfungen zur Erweiterung oder Überprüfungen zur Verlegung einer Fahrschule oder Zweigstelle sind in Ihrer Ausgestaltung der Eröffnung einer Fahrschule oder Zweigstelle gleichzusetzen.

Erst in den nachfolgenden periodischen Überwachungen einer Fahrschule oder Zweigstelle nach § 33 FahrIG werden ergänzend zu den genannten Überwachungsinhalten auch die ordnungsgemäße Nachweisführung über die Ausbildung der Fahrschüler und die Einhaltung der sich aus den §§ 6, 16, 17 und 18 FahrIG ergebenden Pflichten für den Fahrschulinhaber beziehungsweise Fahrlehrer in die Überprüfung einbezogen. Diese Pflichten umfassen die sachgerechte Anleitung der angestellten Fahrlehrer durch den Inhaber der Fahrschule beziehungsweise verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes ebenso wie das Führen der gesetzlich geforderten Aufzeichnungen, wozu auch die Ausbildungsnachweise der Fahrschüler und die Tagesnachweise der Fahrlehrer gehören. Die Überwachung einer Fahrschule oder Zweigstelle kann mit der Überprüfung zur Erweiterung oder Verlegung der Fahrschule oder Zweigstelle verbunden werden.

2.4.2 „Qualitätskontrolle“

Sie beinhaltet die umfassende Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahrschulbildung. Aufgabe dieser Form der Überwachung ist es, durch die Beobachtung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung festzustellen, ob den Fahrschülern die für die Ausbildung nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO) erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen vermittelt und hierbei die allgemeinen Ausbildungsgrundsätze nach § 3 FahrschAusbO beachtet werden. Dabei finden zwei Verfahren zur Erfassung von Fahrschulmerkmalen Anwendung:

- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Unterrichtsqualität im Rahmen des Theorieunterrichts mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung und
- ein Beobachtungsinventar zur Kontrolle der pädagogischen Ausbildungsqualität bei der Fahrpraktischen Ausbildung mit Kurzbericht zur Erhebung von Elementen der Formalüberwachung.

Die Beobachtungsinventare erlauben es pädagogisch qualifizierten Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü) auf der Grundlage einer Hospitation im Theorieunterricht beziehungsweise in der Fahrpraktischen Ausbildung die Unterrichtsqualität eines Fahrlehrers im Hinblick auf eine Unterrichtseinheit objektiv, zuverlässig (reliabel) und gültig (valide) zu beurteilen. Die Kurzberichte zur Formalüberwachung stellen dabei Checklisten dar, mit denen ausgewählte Merkmale der Ausstattung des Fahrschulunterrichtsraumes, die Verfügbarkeit und Funktionstüchtigkeit von Lehrmitteln und die Erfüllung unterrichtsbezogener Nachweispflichten überprüft werden.

Mit ihnen wird die Möglichkeit genutzt, die Formalüberwachung bei bekanntermaßen zuverlässigen Fahrschulen auf wenige Stichproben zu beschränken. Eine solche Beschränkung erfolgt hier auf diejenigen Elemente der Formalüberwachung, deren Kontrolle sich bei der Hospitation des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung im Theorieunterricht und in der Fahrpraktischen Ausbildung anbietet.

Der verbundene Einsatz von Kurzbericht und Beobachtungsinventar stellt die Integration der periodischen Formalüberwachung mit einer vollständigen fachlich-pädagogischen Qualitätskontrolle dar und verlagert dabei den Überwachungsschwerpunkt auf die Überprüfung der pädagogischen Qualität des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung.

2.4.3 „Anlassbezogene Überwachung“

Unabhängig von diesen üblicherweise an den Überwachungsrythmus des § 33 FahrIG gekoppelten Überwachungsformen kann eine Überwachung auch aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen objektiver Tatsachen oder Kenntnis von Mängeln oder Beschwerden bei der Erlaubnisbehörde.

2.5 Anforderungen an den Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung

Nach § 33 Absatz 1 FahrIG können sich die Erlaubnisbehörden bei der Überwachung einer geeigneten Stelle bedienen, die sich ihrerseits geeigneter Personen bedienen sollte. An diese Personen (Sachverständige für die Fahrschulüberwachung) sind besondere Anforderungen zu stellen. Sachverständige für die Fahrschul-

überwachung müssen geistig, körperlich und fachlich geeignet sein. Folgende persönliche Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Besitz der Fahrlehrerlaubnis der Klassen A und BE,
- dreijährige hauptberufliche theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern,
- erfolgreiche Teilnahme an einer insgesamt zwölf-tägigen Einweisung in die Pädagogisch qualifizierte Fahrschulüberwachung,
- Nachweis der Eignung mittels aktuellen Auszugs aus dem Verkehrszentralregister und dem Bundeszentralregister,
- keine rechtskräftig oder bestandskräftig festgestellten Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende Rechtsvorschriften,
- eine schriftliche Erklärung, dass keine Verfahren wegen Verstoßes gegen straßenverkehrsrechtliche oder fahrlehrerrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende Rechtsvorschriften anhängig sind.

Darüber hinaus sollte ein täglicher Zugriff auf ein persönliches E-Mail-Postfach bestehen.

2.6 Durchführung der Einweisung

Zur Durchführung der zwölf-tägigen Einweisung beauftragt das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg eine wissenschaftliche Einrichtung, die über besondere Expertise im Bereich der Pädagogischen Psychologie und einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Beobachtungsverfahren) verfügt und mit dem Methodensystem der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist.

2.7 Überwachung

2.7.1 Verfahren

Die Erlaubnisbehörde kann sich bei der Qualitätskontrolle der Geschäftsstelle bedienen. In diesem Fall schließt sie mit der Geschäftsstelle eine Vereinbarung und teilt dieser unter Angabe des Überwachungsgrundes den Namen der Fahrschule, den Namen des Inhabers der Fahrschule/verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebes und den Namen des zu überwachenden Fahrlehrers mit. Ferner informiert die Erlaubnisbehörde den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes über die Überwachung (Anlage 2).

Nach Abschluss der Überwachung übersendet die Erlaubnisbehörde eine Ausfertigung des Überwachungsberichtes mit ihrer Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen dem Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes. Dabei hat die Erlaubnisbehörde die vom Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung festgestellten und protokollierten Mängel zu würdigen und kann geeignete, auf den

vorliegenden Einzelfall bezogene Maßnahmen festlegen.

2.7.2 Folgemaßnahmen

Als Folgemaßnahmen kommen in Betracht:

- Nachkontrolle durch die Erlaubnisbehörde (bei formalen Mängeln),
- Hospitation oder Praxisberatung bei einem Fahrlehrer, der zur Durchführung dieser Maßnahme berechtigt ist,
- erneute Überwachung durch einen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung,
- Anordnung einer hinsichtlich der festgestellten Mängel geeigneten Maßnahme,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß § 36 Absatz 1 FahrIG, insbesondere gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 2 FahrIG bei Verstößen gegen die Auflagen,
- Widerruf der Fahrlehr-/Fahrschülerlaubnis (§ 8 Absatz 2, § 21 Absatz 2 FahrIG).

Erfolgt die Überwachung durch einen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung, hat dieser einen Vorschlag für eine (oder mehrere) Folgemaßnahme(n) im Überwachungsbericht zu unterbreiten.

2.8 Kosten

Die Überwachungen sind gemäß § 34a FahrIG kostenpflichtig. Nach ständiger Rechtsprechung gilt es als allgemein anerkannt, dass juristische Personen als Sachverständige herangezogen werden können. Die Geschäftsstelle ist daher Sachverständiger im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Die Auslagen sind gemäß § 4 Absatz 2 GebOSt durch den Kostenschuldner (den Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes) zu tragen.

2.8.1 Auslagen der Geschäftsstelle gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOSt

Der beauftragte Sachverständige für die Fahrschulüberwachung und die Geschäftsstelle erhalten eine Vergütung und einen Kostenersatz gemäß Anlage 1.

2.8.1.1 Vergütung nach Zeitaufwand

Der von der Geschäftsstelle beauftragte Sachverständige für die Fahrschulüberwachung erhält eine Vergütung nach Zeitaufwand bestehend aus Vorgespräch, Überwachung und Abschlussgespräch (Nachbereitung). Die Reisezeit wird nicht vergütet. Als Stundensatz ist entsprechend § 9 Absatz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Honorargruppe 1 (derzeit 50 Euro) anzu-

setzen. Ein erhöhter Zeitaufwand ist im Einzelfall nachzuweisen.

2.8.1.2 Fahrtkosten

Für die Fahrstreckenentschädigung gilt § 2 Absatz 1 Nummer 5 GebOST in Verbindung mit § 5 JVEG. Danach werden bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte.

2.9 Ahndung von festgestellten Verstößen - Folgemaßnahmen

Die im Rahmen der Überwachung festgestellten Verstöße und/oder Ordnungswidrigkeiten sind von der zuständigen Erlaubnisbehörde gemäß § 36 FahrIG in Verbindung mit § 8 FahrschAusbO und den §§ 35, 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgrund der im Maßnahme- und Bußgeldkatalog des Landes Brandenburg genannten Tatbestände und Richtsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu ahnden.

2.10 Wissenschaftliche Begleitung

Das System der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung ist in angemessenen zeitlichen Abständen

von einer wissenschaftlichen Einrichtung zu evaluieren, die über besondere Expertise im Bereich der Pädagogischen Psychologie und über einschlägige Erfahrungen im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre (Projektierung und Durchführung von Evaluationsstudien) verfügt und mit dem Methodensystem der Pädagogisch qualifizierten Fahrschulüberwachung vertraut ist. Die Beauftragung erfolgt grundsätzlich durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Brandenburg.

Die Ergebnisse werden in einen regelmäßig stattfindenden Erfahrungsaustausch mit den Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung einfließen und so zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Systems beitragen.

3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. September 2011 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 - Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen

Anlage 2 - Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule

Anlage 3 - Muster einer Honorarrechnung für Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Anlage 4 - Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü), die im Auftrag der Geschäftsstelle Fahrlehrer bei der Ausbildung überwachen.

Anlage 1

Zeiten, Gebühren und Auslagen für die Überwachung der Fahrlehrer, Fahrschulen und deren Zweigstellen

1. Verwaltungsgebühr für die Erlaubnisbehörde

Für die Überwachung erhebt die Erlaubnisbehörde - unter Einbeziehung der in Rechnung gestellten Auslagen der Geschäftsstelle - eine Gebühr nach der Gebühren-Nr. 308.1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25. Januar 2011 (BGBl I S. 98) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Anzuerkennender Zeitaufwand

<u>Leistungsart</u>	<u>anzuerkennender Zeitaufwand</u>	
Qualitätskontrolle Theorie	15 Min.	Vorbereitung/Vorbesprechung
	1 h 30 Min.	Überwachung
	30 Min.	Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung
Gesamt	2 Stunden 15 Minuten	

<u>Leistungsart</u>	<u>anzuerkennender Zeitaufwand</u>	
Qualitätskontrolle Praxis	20 Min.	Vorbereitung/Vorbesprechung
	45 Min.	Überwachung
	30 Min.	Abschlussgespräch und ggf. Nachbereitung
Gesamt	1 Stunde 35 Minuten	

Eine erneute Überwachung des Theorieunterrichts und der Fahrpraktischen Ausbildung wird entsprechend durchgeführt. Erfordert die Überwachung einen höheren Zeitaufwand, ist dies in dem Auswertungsprotokoll zu vermerken.

Hinweise:

- Ist der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Fahrschulbetriebes nicht 15 Minuten vor Beginn der Überwachung anwesend, wird diese Zeit dennoch in die Überwachung einbezogen.
- Erscheint der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes verspätet, verlängert sich die Zeit der Überwachung entsprechend.
- Findet der Unterricht zum angegebenen Zeitpunkt nicht statt oder erscheint der Inhaber der Fahrschule/verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebes nicht, kann der Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü) nach 30 Minuten Wartezeit den Ort der Überwachung verlassen; er erhält neben den Reisekosten eine Vergütung in Höhe von 50 Euro.

3. Aufwendungen der Geschäftsstelle, Entschädigungskosten für den beauftragten Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern sie anfällt, Fahrtkosten sowie empfohlene Höhe des Personal- und Sachaufwandes der Erlaubnisbehörde

				Gesamt
Geschäftsstelle	Aufwendungen	4 x 12,80 Euro	51,20 Euro	
				51,20 Euro
Sachverständiger (SaFü)	Qualitätskontrolle Theorieunterricht	2,25 x 50 Euro	112,50 Euro	
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60 Euro	
				172,50 Euro
	Qualitätskontrolle Fahrpraktische Ausbildung	1,58 x 50 Euro	79 Euro	
	Fahrtkosten (ca. 200 km)	200 x 0,30 Euro	60 Euro	
				139,00 Euro
Erlaubnisbehörde	Personal- und Sachaufwand	8 x 12,80 Euro	102,40 Euro	
				102,40 Euro

Anlage 2

Schreiben der Erlaubnisbehörde an die Fahrschule

Landkreis/kreisfreie Stadt

Name der Fahrschule
 Inhaber/verantwortlicher Leiter Frau/Herrn
 Vorname, Name
 Anschrift

**Vollzug des Fahrlehrergesetzes
 Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) sind die Erlaubnisbehörden verpflichtet bei Fahrlehrern, Fahrschulen und deren Zweigstellen wenigstens alle zwei Jahre die Ordnungsmäßigkeit der Ausbildung, das Zur-Verfügung-Stehen der Lehrmaterialien und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund wurde die Geschäftsstelle beim IVS Institut für Verkehrssicherheit gGmbH beauftragt,

- den Theorieunterricht

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü).

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten bitte ich Sie, ihre aktuellen Zeiten für die Durchführung des Theorieunterrichts*/ die aktuellen Zeiten für die Durchführung des Theorieunterrichts von Herrn/Frau ...* innerhalb von drei Werktagen der Geschäftsstelle mitzuteilen.

- die Fahrpraktische Ausbildung

zu überprüfen. Die Überprüfung selbst erfolgt durch einen externen Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung.

Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten wird sich der Sachverständige für die Fahrschulüberwachung mit Ihnen in Verbindung setzen und einen möglichen Termin für die Überwachung abstimmen.

Das Überwachungsverfahren soll innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anordnung abgeschlossen sein. Die Überwachung ist gemäß § 34a FahrIG kostenpflichtig.

Im Auftrag

Name

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Honorarrechnung des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung (SaFü)

Briefkopf des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung
 Vorname, Name
 Anschrift

(Adresse Geschäftsstelle)

**Honorarrechnung
 über die Überwachung eines Fahrlehrers/einer Fahrlehrerin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die durchgeführte Überprüfung des Theorieunterrichts
 der Fahrpraktischen Ausbildung

am _____

beim Fahrlehrer/bei der Fahrlehrerin (Vorname, Name)* _____

im Unterrichtsraum _____

bitte ich um die Erstattung von

Anzahl der Stunden	Stundensatz in EUR	Gesamt in EUR
	50,00 zzgl. MwSt., sofern sie anfällt	

Meine Bankverbindung lautet:

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Mit freundlichen Grüßen

(eigenhändige Unterschrift)

Anlage 4

Antrag auf Auslagenersatz für Sachverständige für die Fahrschulüberwachung (SaFü), die im Auftrag der Geschäftsstelle Fahrlehrer bei der Ausbildung überwachen

Name, Vorname des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung

Anschrift des Sachverständigen für die Fahrschulüberwachung

Name des Fahrlehrers/Fahrschule, Anschrift der Fahrschule/Zweigstelle

1. Zeiten

Datum:

Abfahrt vom Wohnort/Unterrichtsraum*		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort/Unterrichtsraum*	

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

2. Reisedstrecke

Fahrzeug Typ: _____ amtliches Kennzeichen: _____

Hinfahrt	Kilometerstand	Rückfahrt	Kilometerstand
Abfahrt vom Wohnort/Unterrichtsraum*		Abfahrt vom Überwachungsort	
Ankunft am Überwachungsort		Ankunft am Wohnort/Unterrichtsraum	

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Wegstrecke Hinfahrt (von - über - nach)

Wegstrecke Rückfahrt (von - über - nach)

3. Nebenkosten

Parkgebühren	
Zustellkosten	
Fernsprechkosten	
Sonstiges	

4. Bankverbindung

Konto: _____

BLZ: _____

Kreditinstitut: _____

Datum

Unterschrift

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“**

**Änderungsantrag Nr. 18
der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH**

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur
und Landwirtschaft, Planfeststellungsbehörde
Vom 30. August 2011

Die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS), Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Planänderungsantrag Nr. 18 die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld vom 13. August 2004 beantragt. Geändert werden sollen:

- Flugbetriebsflächen, Rollwege, Regelquerschnitt
- Flugbetriebsflächen, Schnellabrollwege, Regelquerschnitt
- Entwässerung Oberflächenentwässerung - Retentionsbodenfilter, Rollwege - Schnitt - Deckblatt
- Entwässerung Oberflächenentwässerung - Retentionsbodenfilter, Rollwegabzweigung - Schnitt - Deckblatt
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmeplan, Blatt 2

Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Planänderungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie früherer Änderungen davon, dass das vorgenannte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt deshalb.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 866-8304 während der Dienstzeiten im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8, 14467 Potsdam, eingesehen werden.

**Genehmigung für die Befreiung von der
Anwendung landesrechtlicher Standards**

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Gesch.Z.: 14.9-20433
Vom 29. August 2011

I.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern gemäß § 2 des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes dem Landkreis Barnim die Genehmigung erteilt, abweichend von § 18 Absatz 1 und 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 208) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und zuständige Behörde zum Schutz von Kindern in Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII und § 18 AGKJHG besonders geeigneten Tagespflegepersonen zu erlauben, einen von maximal fünf erlaubnisfähigen Betreuungsplätzen mit zwei nicht gleichzeitig anwesenden Kindern zu belegen:

1. Die Tagespflegepersonen, denen die Erlaubnis zum Platzsplitting nach den Nummern 1 und 2 erteilt werden soll, müssen den Nachweis der besonderen Eignung erbracht haben.

Insbesondere müssen sie vor Beginn des Platzsplittings

- mindestens zwei Jahre mit Erlaubnis in der Kindertagespflege tätig gewesen sein,
- dabei mindestens zwei Kinder gleichzeitig betreut haben,
- Erfahrungen in der Feststellung des Entwicklungsstands von Kindern (Beobachtung und Dokumentation) vorweisen.

2. Das Jugendamt des Landkreises Barnim hat darauf zu achten,

- dass die Tagespflegeperson bei Bedarf jederzeit für Elterngespräche zur Verfügung steht,
- dass für Ausfallzeiten eine andere gleichwertige Betreuungsmöglichkeit für die zu betreuenden Kinder zur Verfügung steht.

II.

Die Erprobungsphase beginnt am 1. Juli 2011 und endet am 31. Juli 2013. Die Genehmigung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für
Infrastruktur und Landwirtschaft und
des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der
Verkehrssicherheit auf Straßen mit angrenzendem
dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-
Rückhaltesysteme außerhalb geschlossener
Ortschaften im Land Brandenburg**

Vom 8. Juli 2011

Der hohe statistische Anteil von schweren Verkehrsunfällen belegt, dass die Verkehrsteilnehmer auf Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, in deren Verlauf die Baumdichte ein Ausweichen vor den Bäumen beim Abkommen von der Fahrbahn so gut wie ausschließt, besonders gefährdet sind, falls sich dort keine vorgelagerten Fahrzeug-Rückhaltesysteme befinden.

Die mehrjährige Unfallauswertung zeigt, dass sich Baumunfälle nicht nur auf bestimmte Schwerpunktstrecken konzentrieren, sondern sich in erheblichem Umfang über fast das gesamte außerörtliche Straßennetz verteilen, sobald die Zahl der Bäume entlang der Fahrbahnen eine bestimmte Dichte erreicht. Deshalb können Straßen mit einem dichten angrenzenden Baumbestand, der sich neben den Fahrbahnen ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme in einer Distanz von kleiner gleich 4,5 Metern aufreicht, außerhalb geschlossener Ortschaften von Personenkraftwagen und anderen Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 t (§ 3 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) in der Regel nicht ohne erhebliche Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h befahren werden.

Der hohe statistische Anteil und die Schwere von Baumunfällen außerorts, häufig mit Todesfolge, belegen, dass motorisierte Verkehrsteilnehmer in Brandenburg außerhalb geschlossener Ortschaften und bei fehlenden Schutzeinrichtungen besonders gefährdet sind. 2010 waren lediglich 7,2 Prozent aller Unfälle außerorts (ohne Bundesautobahn [BAB]) Baumunfälle. Bei diesen Unfällen waren allerdings 58 Prozent aller auf Außerortsstraßen (ohne BAB) getöteten Personen zu beklagen.

Die Aufprallenergie des Fahrzeuges an den Baum kann durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 auf 70 km/h um bis 50 Prozent reduziert werden. Bei einer verminderten Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h wird die Gefahr eines Abkommens von der Fahrbahn vermindert und außerdem die Reaktionszeit verlängert, um einem Aufprall auf einen Baum entgegenzuwirken. Außerdem eignet sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h den Verkehrsfluss zu verstetigen, da sie die unterschiedlichen Geschwindigkeitsniveaus von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Lastkraftwagen, Bussen und Personenkraftfahrzeugen harmonisiert und Überholvorgängen vorbeugt, ohne dass es zu spürbaren Fahrzeitenverlängerungen kommt.

Die Gefahrenlage im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme ist auf die spezifische örtliche Situation im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO zurückzuführen. Anhand des Unfallgeschehens

und der Schwere der Unfallfolgen lässt sich nachweisen, dass die Nähe der Fahrbahnen zu Baumbeständen ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme und ein geringer Abstand zwischen den Bäumen, der ein Ausweichen verhindert, kausal für das Eintreten und die Schwere der Unfälle sind, sofern mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von 100 km/h gefahren wird. Es kann somit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme wegen der spezifischen örtlichen Situation mit einer das allgemeine Risiko deutlich übersteigenden Wahrscheinlichkeit von einer konkreten Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden, sofern der Gefahr nicht durch eine Geschwindigkeitsbeschränkung entgegengewirkt wird (BVerwG NJW 2001 S. 3139 f., Beschluss vom 4. Juli 2007, BVerwG DAR 2007 S. 662 ff., BVerwG, Urteil vom 23. September 2010 - AZ 3 C 32.09).

1 Begriffsbestimmungen

Dichter Baumbestand:

Liegt vor, wenn sich die Zahl der Bäume mit mehr als 25 Zentimetern Stammumfang an beiden Fahrbahnrandern in einer Distanz von kleiner gleich 4,5 Metern vom jeweiligen Fahrbahnrand auf einer Strecke von 500 Metern auf eine beidseitige Summe von mindestens 15 Bäumen beläuft. Bäume vor denen Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind, werden nicht mitgezählt.

Fahrzeug-Rückhaltesysteme:

Schutzeinrichtungen, die den Voraussetzungen an Fahrzeug-Rückhaltesysteme gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS“ (Ausgabe 2009) genügen oder den in den Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen (Ausgabe 1989) festgelegten Voraussetzungen an Schutzplanken (beide herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) entsprechen.

2 Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für die dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmeten öffentlichen Straßen mit dichtem Baumbestand außerhalb geschlossener Ortschaften, wenn vor den Bäumen keine Fahrzeug-Rückhaltesysteme angebracht sind. Hiervon ausgenommen sind sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes.

3 Straßenverkehrsrechtliche und straßenbauliche Maßnahmen

3.1 Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 9 Satz 2 StVO soll die jeweils örtlich zuständige Stra-

ßenverkehrsbehörde im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme die zulässige Höchstgeschwindigkeit durch Anordnung des Zeichens 274 StVO zur Verhinderung von Verkehrsunfällen und schweren Unfallfolgen auf 70 km/h beschränken. Von einer Anordnung ist abzusehen, sofern die durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass von einer Gefahr im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 2 StVO nicht ausgegangen werden kann. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

Auf dichten Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme nachfolgenden Straßenabschnitten mit einer Länge von mehr als 500 Metern Länge ist die Geschwindigkeitsbeschränkung aufzuheben, es sei denn, dass die von der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde durchzuführende Einzelfallprüfung ergibt, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Geschwindigkeitsbeschränkung aufrecht zu erhalten ist.

Für das Ende der Verbotsstrecke ist die Aufstellung des Zeichens 278 StVO anzuordnen.

Bei einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h oder geringer ist unter dem Zeichen 274 StVO ein Zusatzschild nach dem Muster der Anlage zu diesem Erlass anzuordnen.

Bei der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind die Zeichen 274 StVO mit den Zusatzzeichen in der Regel beidseitig aufzustellen.

Die Zeichen 274 StVO sind unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten in der Regel alle 2 bis 3 Kilometer und insbesondere nach Einmündungen und Kreuzungen zu wiederholen. Bei der Wiederholung des Zeichens 274 StVO ist das Zusatzschild ebenfalls anzubringen.

3.2 Anordnung von Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen und Überholverböten

Zusätzlich zur Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind grundsätzlich auf Straßen mit dichtem Baumbestand ohne Fahrzeug-Rückhaltesysteme an Unfallhäufungsstellen, vor Kreuzungen und Einmündungen sowie im Bereich von Kurven und unübersichtlichen Kuppen, deren Verlauf für den Kraftfahrer nicht einsehbar oder deren Radius oder Länge nicht abschätzbar ist, Fahrstreifenbegrenzungen/Fahrbahnbegrenzungen (Zeichen 295 StVO) in Kombination mit Überholverböten (Zeichen 276 StVO) anzuordnen. Fahrstreifenbegrenzungen sollten dabei nach Möglichkeit in profilierter Ausführung aufgebracht werden.

Bei der Anordnung der Überholverböte ist die beidseitige Aufstellung des Zeichens 276 StVO circa 100 Meter vor Beginn des Zeichens 295 StVO vorzusehen.

Am Ende der Verbotsstrecke ist das Zeichen 280 beziehungsweise bei gleichzeitiger Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung das Zeichen 282 StVO aufzustellen.

3.3 Sonstige Maßnahmen

Im Bereich von Straßen mit dichtem Baumbestand sind vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme zur Herstellung der Verkehrssicherheit besonders erforderlich und geeignete Mittel.

4 Überwachungsmaßnahmen

Die Überwachung der angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch die Ordnungsbehörden im Sinne von § 47 des Ordnungsbehördengesetzes und die Polizei.

Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger können hierfür besondere Stellflächen an Straßen mit dichtem Baumbestand ohne vorgelagerte Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingerichtet werden. Dieser richtet sie im Rahmen seiner Möglichkeiten her.

5 Untersuchung und Dokumentation

Die örtlichen Unfallkommissionen haben die Wirksamkeit der nach diesem Erlass angeordneten Maßnahmen mittels einer kontinuierlichen Erfassung des Unfallgeschehens im Vorher- und Nachher-Vergleich zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Landesunfallkommission zu übersenden.

6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Erlass wird im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums des Innern zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Alleen außerhalb geschlossener Ortschaften im Land Brandenburg vom 10. Februar 1998 (ABl. S. 210) außer Kraft.

Anlage

Muster für das Zusatzschild zu Zeichen 274-57 StVO



Ausführung: Schwarz auf weißem Grund im Format 600 mm x 600 mm

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. September 2011

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157), wird bekannt gegeben, dass der Abgeordnete des Landtages Brandenburg Herr Reinhold Dellmann auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 31. August 2011 verzichtet hat.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Wolfgang Pohl auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Reinhold Dellmann übergeht.

Herr Wolfgang Pohl hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. September 2011 angenommen.

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Oberland Calau“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 20. Juni 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 22/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Februar 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ und hat seinen Sitz in Vetschau/Spreewald OT Raddusch im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst den linksseitig der Spree (von der Talsperre Spremberg bis zur Grenze des Landkreises Dahme-Spreewald) gelegenen Teil des Landkreises Spree-Neiße, die kreisfreie Stadt Cottbus linksseitig der Spree und den Landkreis Oberspreewald-Lausitz (im Einzugsgebiet der Spree). Das Verbandsgebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 3 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Gemeinden Dissen-Striesow, Briesen, Neuhausen/Spree, Neu-Seeland, Großbränschen und die Stadt Cottbus sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ unterliegen, sind in Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 3

Aufgaben (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG,
4. der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes, unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG,
5. die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, wenn durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
6. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,

7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
8. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
9. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
10. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4

Mitglieder des Verbandes (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage 3. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absätze 1 und 2 hat der Verband die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.

(2) Der Verband hat jährlich einen Gewässerunterhaltungsplan aufzustellen. Der Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung wird im Einvernehmen mit dem Verbandsbeirat aufgestellt.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

(1) Die Anlagen, Gewässer und Grundstücke des Verbandes sind entsprechend der von der Verbandsversammlung zu erlassenden Schauordnung zu schauen.

(2) Die Verbandsschau leitet der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter.

(3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schauführer zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

§ 7

Betreten und Benutzung der Grundstücke zur Gewässerunterhaltung

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 8

Organe des Verbandes (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und
- b) der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung und Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

(2) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstand kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Vollmacht zur Vertretung gilt bis zu ihrem Widerruf.

(3) Scheidet ein Mitgliedsvertreter vorzeitig aus, so ist vom Mitglied unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

§ 10

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine

weitere Stimme. Kein Verbandsmitglied hat jedoch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(3) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Verbandsvorstehers als Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter,
2. Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
4. Beschlussfassung über die Schauordnung,
5. Beschlussfassung über die für den Ersatz von Mehrkosten erforderlichen Veranlagungsregeln gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG,
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Entschädigungsordnung) gemäß § 27 Absatz 2 dieser Satzung,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
10. Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 12

Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Hierzu lädt der Verbandsvorsteher schriftlich die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder sowie die Verbandsbeiratsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden sowie Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe zu den Sitzungen einladen. Die Übersendung der Einladung erfolgt mit einfacher Post an die letzte bekannte Anschrift.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Zu einer Verbandsversammlung ist ebenfalls unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet unter Angabe der Beratungsgegenstände gegenüber dem Verbandsvorstand verlangt. Diese Sitzung muss mindestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.

(3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen; sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder und im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlossen wird durch schriftliche Abstimmung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, sowie alle rechtzeitig und vollständig (ordnungsgemäß) zu der Sitzung eingeladen wurden. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

(3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Vorstandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Vorstandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern; ein Mitglied davon ist Vorstandsvorsitzender (Vorstandsvorsteher), ein weiteres Mitglied davon ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirates zu wählen.

(2) Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein namentlich genannter Stellvertreter durch die Verbandsversammlung zu wählen, wobei das Vorschlagsrecht beim jeweiligen Vorstandsmitglied liegt. Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglieder können nicht übertragen werden.

§ 16

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung. Die Vorstandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen. Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 aus dem Kreis des Beirats zu wählen ist, darf mit der Einschränkung in Absatz 2 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(2) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(3) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.

(4) Der Vorstandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen.

Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(5) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.

(6) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und verlängert sich gegebenenfalls bis zu seiner Neuwahl.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Stellvertreter an seine Stelle treten kann, ist spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung ist der Vorstand neu zu wählen.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen ist. Der Vorstand beschließt über oder erarbeitet insbesondere:

- a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgaben des Verbandes,
- b) die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG und § 24 Absatz 2 Satz 1 WVG,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- e) die Bewirtschaftung von Rücklagen,
- f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- g) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschließlich seiner Vergütung,
- h) die Erhebung von Beiträgen sowie Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,

- i) Verträge mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro,
- j) die Aufstellung der Schauordnung,
- k) die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- l) die Entscheidung im Rechtsbehelfsverfahren.

§ 19

Sitzung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr schriftlich die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Er teilt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden zu den Sitzungen einladen.

(2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen.

(4) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20

Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in

der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 22

Verbandsbeirat (§ 2a GUVG)

(1) Der Verband hat einen Verbandsbeirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Der Beirat beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen sowie über die Entsendung von Kandidaten aus dem Beirat für die Wahl des Vorstandes. Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind gemäß § 12 Absatz 1 zur Sitzung der Verbandsversammlung einzuladen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat. Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren.

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

§ 23

Mitglieder des Verbandsbeirates

Der Landesbauernverband, der Bauernbund, der Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können jeweils eine natürliche Person als Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

§ 24

Sitzungen des Verbandsbeirates

(1) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Beirates erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(3) Der Beirat setzt den Geschäftsführer des Verbandes über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

§ 25

Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche die ihm nach Absatz 2 im Rahmen der Geschäftsordnung für den Einzelfall ausdrücklich zugeordnet sind. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes gemäß § 18 der Verbandssatzung sowie der Zustimmungspflichtigkeit von Rechtsgeschäften durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 43 der Verbandssatzung, insbesondere über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.
- (5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 26

Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer gemäß Absatz 2 dazu ausdrücklich die Befugnis hat.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes beziehungsweise der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 27

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorste-

hers, und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrkosten in einer Pauschale.

§ 28

Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die §§ 238 bis 289 Handelsgesetzbuch entsprechend. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

§ 29

Wirtschaftsplan (Haushaltsplan)

- (1) Eine Dienstanweisung des Vorstandes regelt Inhalt und Form des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes).
- (2) Der Verbandsvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu durch Beschluss auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest.
- (3) Der Wirtschaftsplan enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr.
- (4) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 Nummer 6 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
- die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 - geplante Ausgaben vorzunehmen,
 - Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 30

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand. Im Wirtschaftsplan ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, festzulegen.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 31

Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

(3) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen Wirtschaftsprüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstand legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33

Beiträge (§§ 28, 29 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

(3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(4) Die Beiträge sind in zwei gleichen Raten zum 1. März und zum 1. September eines jeden Beitragsjahres zu zahlen.

§ 34

Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1

BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteils habende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten gemäß § 82 Satz 2 BbgWG die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des WVG.

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen. Die zum Stichtag vorliegenden Angaben sind vom Verband zur Veranlagung seiner Mitglieder für das Folgejahr zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat, und
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36

Hebung der Beiträge, Säumniszuschlag

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes jährlich durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge ein.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages wird ein Säumniszuschlag erhoben. Er beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat gerechnet ab sechs Tagen nach dem Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.
- (5) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verbandsverwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Vorjahresbeitragshöhe.

§ 38

Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

§ 39

Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen den Beitragsbescheid und die sonstigen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen den Beitragsbescheid in der Fassung des Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nur in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Sie sind nach den in den Hauptsatzungen der jeweiligen Gemeinden festgelegten Regelungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Urkunden genommen werden kann.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 41

Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV).
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 42

Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und des Benehmens des Verbandsbeirates.
- (2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 43

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:

- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen über 500.000 Euro,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Absatz 1 genannten Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 700.000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 44

Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Dienstkräfte des Verbandes sowie Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 46

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 7. Dezember 2005 (ABl./AAnz. S. 1683) außer Kraft.

Anlage 1: Verbandsgebietskarte

Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

Anlage 3: Mitgliederverzeichnis

Ausgefertigt:

Vetschau/Spreewald, den 27.06.2011

J. Thierbach
Verbandsvorsteher

T. Goebel
Vorstandsmitglied

Anlage 2

Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ liegen:

Amt/Gemeinde/Stadt	dazugehörige Gemarkungen	Flur	Flurstücke
Amt Burg (Spreewald) Gemeinde Dissen-Striesow	Dissen	1-3	alle
	Dissen	5	79-256
	Striesow	1	1/2; 2/2; 3-4; 5/2; 6/2; 7/2; 11/2; 19-21; 22/1; 22/2; 23-27; 30-34; 37; 42-45; 47-50; 52-56; 57/1; 57/2; 58/1; 58/2; 66-67; 68/1; 68/4; 69-70; 74; 78-82; 86-92; 95-96; 100/2; 117/1; 117/2; 147-208; 210-321; 324-349; 361
	Striesow	2-4	alle
Gemeinde Briesen	Briesen	1	46/1; 138/2-144/2; 146/2-153/2; 153/3; 155/2; 156/2-158/2; 156/4; 157/1; 159-160; 161/2-176/2; 176/1; 177-202; 204-223; 224/2; 225-240; 241/1; 241/4; 241/5; 246-255; 256/1; 256/2; 257-271; 272/1; 272/2; 273-278; 280-313; 315-331; 332/1; 332/2; 333; 334/2; 336-337; 339/1; 339/2; 340-391; 393-439; 440-450; 450/1; 450/2; 451-479; 481-500; 501/1; 501/2; 502-511; 514-533; 534/1; 535/1; 535/2; 536/1; 536/2; 537/1; 537/2; 538-559; 560/1; 560/2; 562-565; 566/1; 566/2; 567-568; 569/1-569/10; 570-578; 579/1; 579/2; 579/5; 580/1; 580/5; 580/6; 581/1; 581/5; 581/7; 582/1; 582/4; 582/5; 582/7; 583-595; 596/1; 596/2; 597-598; 599/1; 599/2; 600-601; 603-609; 611; 613-618; 620-623; 625; 627-629; 634-637; 640-645; 648-671; 673-678; 780
	Briesen	2	alle
Gemeinde Neuhausen/Spree	Neuhausen	2	alle
		4	25/2; 26/2; 27/2; 28/2; 36/1; 38-39; 157/1; 157/5; 262; 171/1; 172/2; 182-187
	Frauendorf	1	208/1-241; 243-251/7; 256; 260-261
Amt Altdöbern Gemeinde Neu-Seeland	Lindchen	alle	
	Lubochow		
	Ressen		
	Leeskow		
Großbräschen	Woschkow	alle	
Stadt Cottbus	Altstadt	1-28	alle
	Ströbitz	29-37; 170	alle
	Brunschwig	38-68	alle
	Schwellwitz	69-70	alle
	Spremberger Vorstadt	113-153	alle
	Sachsendorf	154; 155; 171; 172	alle
	Madlow	156-164	alle
	Gallinchen	1; 2	alle
	Groß Gaglow	1; 2	alle
	Saspow	71	10/2-200; 201-274; 276-300 (ausgenommen: 292/6; 292/9; 292/10; 292/11); 473-479; 481-486; 488
	Sandow	86; 87	alle
		84	8-14; 46-49
		85	1/3; 2/3; 3; 5/1; 5/2; 10; 10/1; 10/5; 10/6; 28; 41

Amt/Gemeinde/Stadt	dazugehörige Gemarkungen	Flur	Flurstücke
	Döbbrick	2; 12 1 4 5 7	alle 1-93 128-211/2 78-145/2 alle
	Sielow	1-6 7	alle 194-238
	Kiekebusch	2	21/1; 21/2; 32; 22-29; 71-80, 105

Anlage 3

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“**

1. Gesetzliche Mitglieder

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Landkreis Spree-Neiße
Stadt Drebkau
Gemeinde Altdöbern
Gemeinde Neu-Seeland*
Gemeinde Luckaitztal
Gemeinde Neupetershain
Gemeinde Burg
Gemeinde Briesen*
Gemeinde Werben
Gemeinde Guhrow
Gemeinde Dissen-Striesow*
Stadt Calau

Gemeinde Neuhausen/Spree*
Stadt Cottbus*
Gemeinde Kolkwitz
Stadt Vetschau/Spreewald
Stadt Lübbenau/Spreewald
Stadt Großräschen*

(die mit * gekennzeichneten Gemeinden sind Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden)

2. Freiwillige Mitglieder

Vattenfall Europe Mining AG
Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV mbH)

**Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. Juli 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 30. Mai 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 16/He/11, die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 21. Februar 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 13. Juli 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

**Neufassung der Satzung des
Wasser- und Bodenverbandes
„Stöbber-Erpe“**

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(2) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“, (Kurzform „Stöbber-Erpe“-Verband). Er hat seinen Sitz in: 15345 Rehfelde, Landkreis Märkisch-Oderland.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 1 der Satzung mit folgender

Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen.

Die Städte Müncheberg und Bernau und die Gemeinden Rüdersdorf bei Berlin, Mehrow, Hönow, Neuhardenberg, Gemeinde Falkenberg und Prötzel sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle in diesen Gemeinden gelegenen Grundstücke, die der Unterhaltungszuständigkeit des „Stöbber-Erpe“-Verbandes unterliegen, sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, durch Flur- beziehungsweise Flurstücksverzeichnis näher konkretisiert.

(5) Die genauen Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich im Einzelnen aus der Karte in Anlage 3, die Bestandteil der Satzung ist.

(6) Der Verband führt ein Dienstsiegel und kann ein Wappen haben. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“.

§ 2

Mitglieder

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.

(2) Die Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 2 GUVG wird durch Entscheidung des Verbandsvorstands begründet und beendet.

(3) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis (vergleiche Anlage 1), das nicht Bestandteil der Satzung ist. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Aufgaben

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG;
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG;
3. die Unterhaltung von Schöpfwerken gemäß § 82 Satz 2 BbgWG;
4. der Betrieb von Stauanlagen für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes unter den Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 BbgWG;
5. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG und
6. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

(3) Freiwillige Aufgaben sind:

1. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern;
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern;
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege;
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer;
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben;
6. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland;
7. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts;
8. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken;
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz und
10. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 3 genannten Tätigkeiten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:

- a. dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
- b. der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit Eintragung der unter Buchstabe a. genannten Gewässer mit laufender Nummer.

(3) Das Verzeichnis und die Karte werden im „Stöbber-Erpe“-Verband, Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde aufbewahrt.

(4) Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

§ 5

Benutzung von Grundstücken und Beschränkung des Grundeigentums

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 6

Verbandsschauen

Für die Verbandsschau nach § 44 WVG gilt Folgendes:

1. Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen.
2. Der Vorstand beauftragt einen Schaubeauftragten mit der organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Leitung der Verbandsschau.
3. Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen.
4. Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind die Versammlung der Verbandsmitglieder (Verbandsversammlung) und der Vorstand.

§ 8

Vertretung der Mitglieder und Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.

(3) Die Stimmenanzahl der Mitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrags, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 10.000 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 10.000 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme in der Verbandsversammlung.

(4) Soweit die Verbandsmitglieder nach Ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmanzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

§ 9

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik;
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;
3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers;
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes;
7. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten;
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband;
9. die Festsetzung der Höhe von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für die Mitglieder des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes.

(2) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse zu ihrer Beratung bilden, in die auch externe sachkundige Fachleute berufen werden können.

§ 10

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder nach Bedarf oder wenn der Vorstand dies fordert, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit vierzehntägiger Frist zur Sitzung der Verbandsversammlung ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Mit derselben Frist unterrichtet der Verbandsvorsteher ferner den Vorstand und lädt die Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Beirat gemäß der Regelung in § 21 Absatz 1 ein. In dringenden Fällen ist eine Ladung mit einer Frist von drei Tagen zulässig; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(2) Zu einer Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet, unter Angabe der Beratungsgegenstände, verlangt.

(3) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich. Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder, der Geschäftsführer des Verbandes und Mitglieder des Verbandsbeirates können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der Steuer- und rechtsberatenden Berufe, sowie Mitarbeiter des Verbandes, teilnehmen können. Auch andere als die in den Sätzen 2 und 3 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Der Verbandsvorsteher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung der Verbandsversammlung.

(5) Bild- und Tonaufnahmen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 11

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder nach § 2 rechtzeitig und vollständig geladen wurden und mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei wiederholter - rechtzeitiger - Ladung zu einem späteren Termin wegen desselben Beratungsgegenstands mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlossen werden wird.

(2) Für die Beschlussfassung genügt, außer im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2, die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Es wird offen abgestimmt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung;
2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder;
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge;
4. die gefassten Beschlüsse;
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind durch die Verbandsversammlung zu beschließen. Der Antrag auf Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben.

(2) Für die Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über die Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die in Satz 1 und 2 genannten Beschlüsse ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Verbandsvorsteher und weitere sieben ordentliche Mitglieder als Beisitzer. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Vorstandsmitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche Person sein. Ein Vorstandsmitglied ist aus dem Kreis der Mitglieder des Verbandsbeirates durch die Verbandsversammlung zu wählen.

§ 14

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Vorstandsvorstehers. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 8 Absatz 3. Die Vorstandsmitglieder, der amtierende Vorstand sowie der Verbandsbeirat können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter sind in einem gesonderten Wahlgang aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(3) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, offen, im Übrigen durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(4) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 4 aus dem Kreis des Beirats kommen muss, darf mit der Einschränkung in Absatz 5 Satz 2 nur auf der Grundlage eines Vorschlags des Beirats gewählt werden.

(5) Das Vorstandsmitglied, welches gemäß § 13 Satz 4 aus dem Beirat kommt, ist in einem gesonderten Wahlgang vorab zu wählen. Erreicht keines der vom Beirat vorgeschlagenen Beiratsmitglieder die einfache Mehrheit, können Vorschläge zur Wahl des Beiratsmitgliedes aus der Mitte der Verbandsversammlung heraus gemacht werden. Es dürfen nur Mitglieder des Beirates vorgeschlagen werden.

(6) Der Verband hat das Ergebnis der Wahl der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der kommunalen Wahlperiode; sie endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

(2) Nach Ablauf seiner Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wird für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Verbandsversammlung nach § 14 ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

(2) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung und des Unternehmens des Verbandes;
2. die Erarbeitung des Haushaltsplanes und dessen regelmäßige Überwachung;
3. den Beschluss über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltsfestlegungen;
4. die Erarbeitung der Jahresrechnung;
5. den Beschluss über die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren;
6. den Beschluss über die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers, einschließlich seiner Vergütung;
7. den Beschluss über die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern;
8. den Beschluss über Verträge mit einem Wert ab 100.000 Euro;
9. die Erarbeitung der Aufstellung eines Nachtragshaushalts;
10. den Beschluss über außer- und überplanmäßige Ausgaben;
11. die Bestätigung des Gewässerunterhaltungsplans;
12. die Aufstellung der Geschäftsordnung des Vorstands;
13. die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur umfassenden Prüfung der Jahresrechnung.

§ 17

Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich die Vorstandsmitglieder mit mindestens vierzehntägiger Frist zur Sitzung des Vorstandes ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher mit. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist ebenfalls einzuladen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Vorstandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Sitzung des Vorstands.

(4) Der Geschäftsführer des Verbandes und durch den Vorstandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an der Sitzung des Vorstands teilnehmen; sie haben Vorschlags- und Vortragsrecht.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Vorstand zur Behand-

lung desselben Gegenstandes zu einem späteren Zeitpunkt erneut rechtzeitig geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die konkrete Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen wurde.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(4) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. § 11 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gemäß § 27 WVG verpflichtet.

§ 20

Geschäftsführer

(1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Er muss die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf der Grundlage einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung aus.

(3) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(4) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der weiteren Verbandsbediensteten.

(5) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung, Mitglied des Vorstandes oder Mitglieder des Beirates sein.

§ 21

Verbandsbeirat

(1) Der Verband hat einen Beirat gemäß § 2a GUVG. Der Beirat berät den Verband fach- und sachkundig. Er beschließt insbesondere über sein Einvernehmen zu den Gewässerunterhaltungsplänen (§ 2a Absatz 1 Satz 4 GUVG) sowie über die Entsendung von Kandidaten für die Wahl des Vorstandes aus den Reihen seiner Mitglieder gemäß § 2a Absatz 1 Satz 2 GUVG. Sofern die Vorschriften der Geschäftsordnung des Beirates nichts Gegenteiliges regeln sind alle Mitglieder des Verbandsbeirates zu den Sitzungen der Verbandsversammlung einzuladen. Sie erhalten gemäß § 10 Absatz 1 die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen in Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung ergehen im Benehmen mit dem Verbandsbeirat (§ 2a Absatz 1 Satz 3 GUVG). Die Mitglieder des Verbandsbeirates können an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht (§ 2a Absatz 4 Satz 3 GUVG). Auf Verlangen ist ihnen, Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren (§ 2a Absatz 4 Satz 2 GUVG).

(3) Der Beirat kann sich durch den Geschäftsführer über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen.

(4) Der Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können einen Vertreter in den Verbandsbeirat entsenden. Die Beiratsmitglieder sollten im Verbandsgebiet ansässig sein oder dort Grundeigentum oder einen anderen persönlichen Bezug zum Verbandsgebiet haben.

(5) Die Mitglieder des Verbandsbeirates geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese darf den Regelungen der Verbandsatzung nicht zuwider laufen.

(6) Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme (§ 2a Absatz 3 Satz 2 GUVG). Beschlüsse des Beirates ergehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen (§ 2a Absatz 3 Satz 3 GUVG).

(7) Der Beirat setzt den Verbandsgeschäftsführer über seine Beschlüsse schriftlich in Kenntnis.

(8) Die Mitglieder des Verbandsbeirates sind, wie unter anderem die Verbandsmitglieder zur Verschwiegenheit über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werden den Tatsachen und Rechtsverhältnisse gemäß § 27 WVG verpflichtet.

§ 22

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von den Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweiligen Vertretungsbefugnisse.

§ 23

Haushaltsführung, Haushaltsplan

(1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Haushaltsführung erfolgt nach den Grundsätzen über die kaufmännische Buchführung; die §§ 238 bis 261 HGB finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass er durch die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden kann; bei Bedarf stellt der Vorstand Nachträge dazu auf.

(3) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. Aufwendungen für die Pflichtaufgaben des Verbandes und die Verbandsorgane,
2. alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden, laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistende Ausgaben,
3. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
4. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
5. die Entnahme aus der finanziellen Rücklage und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
6. die Festsetzung der zulässigen Höhe außerplanmäßige(r) und überplanmäßige(r) Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für außerplanmäßige(r) und überplanmäßige(r) Ausgaben.

(4) Der Haushalt ist in Einzelplänen so zu untergliedern, dass insbesondere die Aufgaben bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und die Aufgaben im Bereich der Gewässer I. Ordnung getrennt geplant und abgerechnet werden können. Gleiches trifft für freiwillige Aufgaben zu.

(5) Der Vorstand stellt einen Nachtrag zum Haushaltsplan auf, wenn außer- und überplanmäßige Ausgaben geleistet werden müssen und diese nicht durch Einsparungen bei anderen Planansätzen gedeckt werden können.

(6) Außer- und überplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außer- und überplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.

(7) Außer- und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.

(8) Über außer- und überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- und überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

(9) Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(10) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Rücklagen

Der Verband hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, zum Zwecke der Erhaltung und Erneuerung seiner Anlagen und Sachmittel sowie zur nachhaltigen Betriebsführung Rücklagen zu bilden.

§ 25

Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung

(1) Der Verband besorgt seine Kassengeschäfte selbst. Der Verbandskassenführung obliegen somit alle Kassengeschäfte des Verbandes. Der Verband gibt sich eine Kassenordnung. Die Kassenordnung hat mindestens folgende Inhalte aufzuweisen:

1. Aufgaben und Organisation der Kasse,
2. Kassenordnung für Barverkehr,
3. Zahlungsverkehr bargeldlos,
4. Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände,
5. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
6. Buchführung,
7. Kassenprüfung.

(2) Der Vorstand stellt durch Beschluss nach Abschluss des Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(3) Nach Aufstellung der Jahresrechnung und des erläuternden Geschäftsberichtes lässt der Verband diese mit allen Unterlagen bei einem nach der Wirtschaftsprüferordnung amtlich zugelassenen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

(4) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstands.

§ 26 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

(3) Über die Höhe des Beitragssatzes pro Hektar Verbandsfläche für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen des Haushaltsbeschlusses für das jeweils folgende Jahr. Für die Festlegung der Beitragssatzhöhe reicht eine annähernde Ermittlung der Vorteile und voraussichtlichen Kosten aus.

§ 27 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 trägt gemäß §§ 28 Absätze 3 bis 5 und 30 WVG der Vorteilhabende bei anteiliger Kostenerstattung durch den Nutzungsberechtigten die Kosten.

(5) Für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 bemisst sich der Beitrag gemäß § 30 WVG, nach den Kosten, die dem Verband durch den Betrieb der Stauanlagen entstehen, soweit nicht auf vertraglicher Grundlage eine Erstattung erfolgt. Die Kosten sind gegenüber dem gemäß § 28 Absätze 3 und 4 WVG Bevorteilten geltend zu machen, soweit mit diesem keine vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

(6) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 5 und 6 werden vom Land Brandenburg erstattet.

(7) Für Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe ge-

mäß § 3 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.

(8) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 Absatz 1 des WVG.

§ 28 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

Die in Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn:

- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat oder
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 29 Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Jahresbeitrag wird mit Zustellung des Beitragsbescheides fällig und ist in zwei gleichen Raten jeweils zum 30. Januar und zum 30. Juni des betreffenden Beitragsjahres zu zahlen.

(3) Der Verband ist berechtigt Vorausleistungsbescheide gemäß § 32 WVG zu erlassen.

(4) Der Vorstand ermittelt hierzu die vorhersehbaren Kosten, die nach dem Maßstab des § 30 Absatz 1 WVG festgesetzt werden.

(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeitstag.

(6) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(7) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die auf dem

Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG BB) durchgesetzt werden.

**§ 30
Rechtsbehelfe**

(1) Für Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

**§ 31
Bekanntmachungen**

(1) Die Änderung der Satzung sowie die Änderung des Mitgliederverzeichnisses werden von der Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise (Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Barnim).

(3) Für die Bekanntmachungen umfassender Unterlagen, insbesondere von Karten oder Plänen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Unterlagen genommen werden kann. Es gelten die Regelungen nach Absatz 2.

(4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

**§ 32
Rechtsaufsicht**

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

**§ 33
Zustimmung zu Geschäften**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 75 WVG

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 250.000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredits bis zu einem Betrag von 200.000 Euro.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 34
Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, Beiratsmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.

**§ 35
Aufwandsentschädigung**

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrtkosten. Für die Festsetzung gilt § 9 Absatz 1 Nummer 9.

(3) Vertreter in der Verbandsversammlung, Mitglieder des Beirates und der Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

**§ 36
Sprachform**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten**Anlage 1**

Die genehmigte Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Dezember 1993 (ABl./AAnz. S. 328), zuletzt geändert am 30. Dezember 1996 (ABl./AAnz. S. 1251) außer Kraft.

- Anlage 1: Mitgliederverzeichnis
 Anlage 2: Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind
 Anlage 3: Verbandsgebietskarte

Ausgefertigt:

Rehfelde, 08.06.2011

R.-D. Dammann
 Verbandsvorsteher

H. Türke
 Geschäftsführer

**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes
 „Stöbber-Erpe“**

1. Gesetzliche Mitglieder

Bundesrepublik Deutschland	
Land Berlin	
Land Brandenburg	
Barnim	(Landkreis)
Märkisch-Oderland	(Landkreis)
Oder-Spree	(Landkreis)
Altlandsberg	(Stadt)
Bernau*	(Stadt)
Buckow	(Stadt)
Müncheberg*	(Stadt)
Strausberg	(Stadt)
Werneuchen	(Stadt)
Ahrensfelde*	(Gemeinde)
Falkenberg*	(Gemeinde)
Fredersdorf-Vogelsdorf	(Gemeinde)
Garzau-Garzin	(Gemeinde)
Höhenland	(Gemeinde)
Hoppegarten*	(Gemeinde)
Märkische Höhe	(Gemeinde)
Neuenhagen bei Berlin	(Gemeinde)
Neuhardenberg*	(Gemeinde)
Oberbarnim	(Gemeinde)
Petershagen-Eggersdorf	(Gemeinde)
Prötzel*	(Gemeinde)
Rehfelde	(Gemeinde)
Rüdersdorf bei Berlin*	(Gemeinde)
Schöneiche bei Berlin	(Gemeinde)
Waldsiefersdorf	(Gemeinde)

* gekennzeichnete Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden beziehungsweise Wasser- und Bodenverbänden

2. Freiwillige Mitglieder

Berliner Wasserbetriebe

Anlage 2

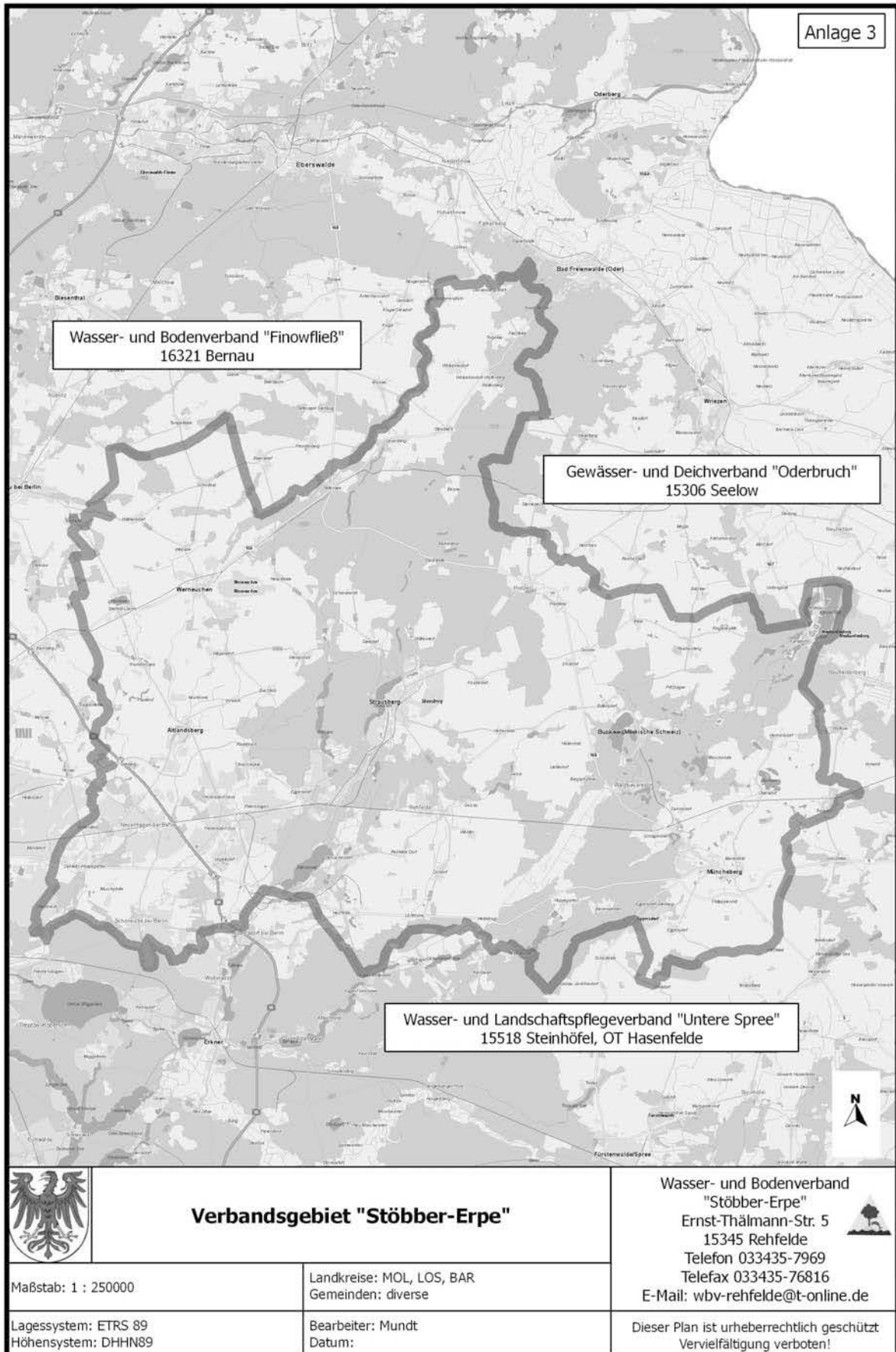
Verzeichnis über Fluren und Flurstücke der Gemeinden, die jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden sind

In der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ liegen:

Gemeinde/Stadt	Flur	Flurstücke
Müncheberg OT Trebnitz	1	1 bis 7; 39 bis 290; 420 bis 480
	2	gesamt
	3	gesamt
	4	1 bis 44; 76 bis 80
Rüdersdorf OT Rüdersdorf	1	1 bis 13; 16; 19; 20; 22; 24 bis 29; 31 bis 37; 39; 41 bis 50; 52 bis 54; 56 bis 62; 64 bis 84; 86 bis 91; 95 bis 97; 99 bis 101; 104 bis 113; 116; 117; 121; 123 bis 129; 131; 133; 134; 214/7; 214/8; 215; 218/2; 218/4; 219/2; 219/4; 219/6; 219/8; 220 bis 223; 226/5; 226/8; 226/9; 230/1; 234/4; 234/7; 234/8; 234/10; 241; 245; 248; 250; 252; 254; 255/2; 278; 296; 298/1; 304 bis 308; 312 bis 314; 316; 317; 319 bis 321; 324 bis 326; 328; 329/2; 332; 335; 339; 343; 349 bis 360; 362 bis 394; 395/2; 396 bis 402; 403; 404/1 bis 404/3; 406 bis 408; 409/4; 410 bis 416; 418; 420; 421; 423; 426 bis 431; 542 bis 551; 553; 555 bis 560; 573; 574; 575/1; 575/2; 576 bis 581; 584; 585; 591; 592/1; 593 bis 597; 600; 601; 603; 604 bis 607; 626; 628; 629; 631 bis 633; 635; 636; 637 bis 651; 653 bis 660; 666; 667; 677 bis 683; 687 bis 690; 691 bis 695; 697; 698; 701 bis 705; 707; 708; 727; 729; 732; 733; 737; 739; 740; 741; 742; 752; 754; 756; 758; 759 bis 763; 778; 779; 794; 800; 801; 804 bis 806; 825 bis 828; 830; 832 bis 834; 838 bis 841; 850 bis 857; 859 bis 861; 865; 866; 886; 888; 892 bis 897; 899; 900; 907; 908; 918; 919;
	2	gesamt
	4	5; 7; 8; 12; 13; 15 bis 19; 23 bis 36; 38 bis 43; 45 bis 53; 55 bis 59; 61 bis 64; 66 bis 71; 75; 88; 92/2; 92/3; 93; 94/1; 94/3; 387; 398 bis 406; 410; 411; 451; 453 bis 466; 468;
	5	1 bis 10; 12 bis 24; 51/1; 52/2; 52/3; 53; 55/1; 55/2; 56; 58 bis 66; 69 bis 74; 75/1; 75/2; 76; 77/1; 77/2; 78/1; 80 bis 84; 86; 239; 240; 264; 265; 306; 307;
	38	1/1 bis 1/3; 5/1; 6/3; 6/4; 6/7; 6/8; 9/3; 12; 13; 14/1; 15/1; 17 bis 20; 22/3; 25/1; 28/1; 42 bis 48; 49/1; 49/2; 51/1; 51/2; 52; 53; 56; 61; 62; 64; 65; 66/1; 66/2; 68; 70 bis 73; 76 bis 78; 124 bis 127; 148 bis 162; 166 bis 169; 178; 179; 348/2;
Bernau OT Börnicke	1	103 bis 108; 162 bis 167; 169 bis 178; 184 bis 186; 189 bis 195; 197 bis 215; 291; 292; 311 bis 319; 322 bis 329; 360; 401 bis 403; 422; 423; 487;
Ahrensfelde OT Mehrow	5	45; 48 bis 68; 97; 98;
	6	gesamt
Hoppegarten OT Hönow	1	441 bis 496; 733; 734; 831 bis 847; 849 bis 856;
	2	586/1; 589; 613; 614; 616 bis 618; 620; 624 bis 629; 631 bis 685; 690 bis 723; 780 bis 798; 873; 874; 877; 878; 881 bis 884; 887; 888; 891 bis 903; 906; 907; 910; 911; 1055; 1058; 1377; 1024 bis 1428; 1505; 1711; 1712; 1714; 1716 bis 1720; 1774 bis 1802; 1974 bis 1977; 1914 bis 1996; 2000; 2023; 2024; 2055; 2057 bis 2060; 2062 bis 2064; 2068; 2069; 2072; 2092; 2093; 2097 bis 2141; 2150 bis 2160; 2177; 2178; 2207; 2208; 2294; 2295; 2395 bis 2403;

Gemeinde/Stadt	Flur	Flurstücke
Neuhardenberg OT Neuhardenberg	9	3 bis 76; 81; 82/4; 82/5; 83 bis 90; 94 bis 97; 104; 302 bis 373; 380 bis 402;
	10	15 bis 196;
	11	3; 4;
	12	1; 2; 3/1; 3/2; 4/1; 4/2; 5/1; 5/2; 6/1; 6/2; 7/1; 7/2; 8/1; 8/2; 9/1; 9/2; 10/1; 10/2; 11/1; 11/2; 12/1; 12/2; 13/1; 13/2; 14/1; 14/2; 15/1; 15/2; 16/1; 16/2; 17/1; 17/2; 18; 19; 20/3 bis 20/6; 21/5; 22/3; 22/4; 23/1; 24/3; 27/4; 25/3; 25/4; 26/1; 28 bis 34; 54; 55/1; 55/2; 56/1; 56/2; 57 bis 61; 63; 100 bis 114;
Neuhardenberg OT Altfriedland	7	9; 17; 18; 20/5 bis 20/7; 22 bis 62;
	8	21/1; 28; 29/1 bis 29/3; 30/1 bis 30/3; 31 bis 60
	9	gesamt
	10	gesamt
	11	gesamt
Prötzel OT Prötzel	1 bis 23	gesamt
	1 bis 9	gesamt

Anlage 3



Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. August 2011

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 27. Juni 2011, Az.: ÖNW-P/WBV 13/He/11, die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Verbandsatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 12. Januar 2011 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 10. August 2011

Im Auftrag

Thomas Avermann
Abteilungsleiter

Erste Änderung der Neufassung der Satzung Wasser- und Bodenverband „Nuthe“

Auf Grund des § 58 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 9 Buchstabe b) der Neufassung der Verbandsatzung vom 24. Februar 2010 (ABl. S. 312), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ in der Sitzung am 12.01.2011 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandsatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ vom 24. Februar 2010 (ABl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und hat seinen Sitz im Ortsteil Großbeuthen der Stadt Trebbin, Landkreis Teltow-Fläming.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden gemäß Anlage 2 der Satzung mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Kommunen „Beelitz, Brück, Ludwigsfelde, Trebbin, Baruth, Niedergörsdorf und Niederer Fläming“ sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden. Alle zu diesen Kommunen gehörenden Ortsteile, die vollständig der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ unterliegen, sind in der Anlage 2, die nicht Bestandteil der Satzung ist, aufgeführt. Für die Landeshauptstadt Potsdam, die ebenfalls Mitglied in mehreren Verbänden ist, sind in der Anlage 2 die betreffenden Flure näher konkretisiert, die in ihrer Gesamtheit der Unterhaltungszuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe-Nieplitz unterliegen. Das Verbandsgebiet ist als Übersichtskarte in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

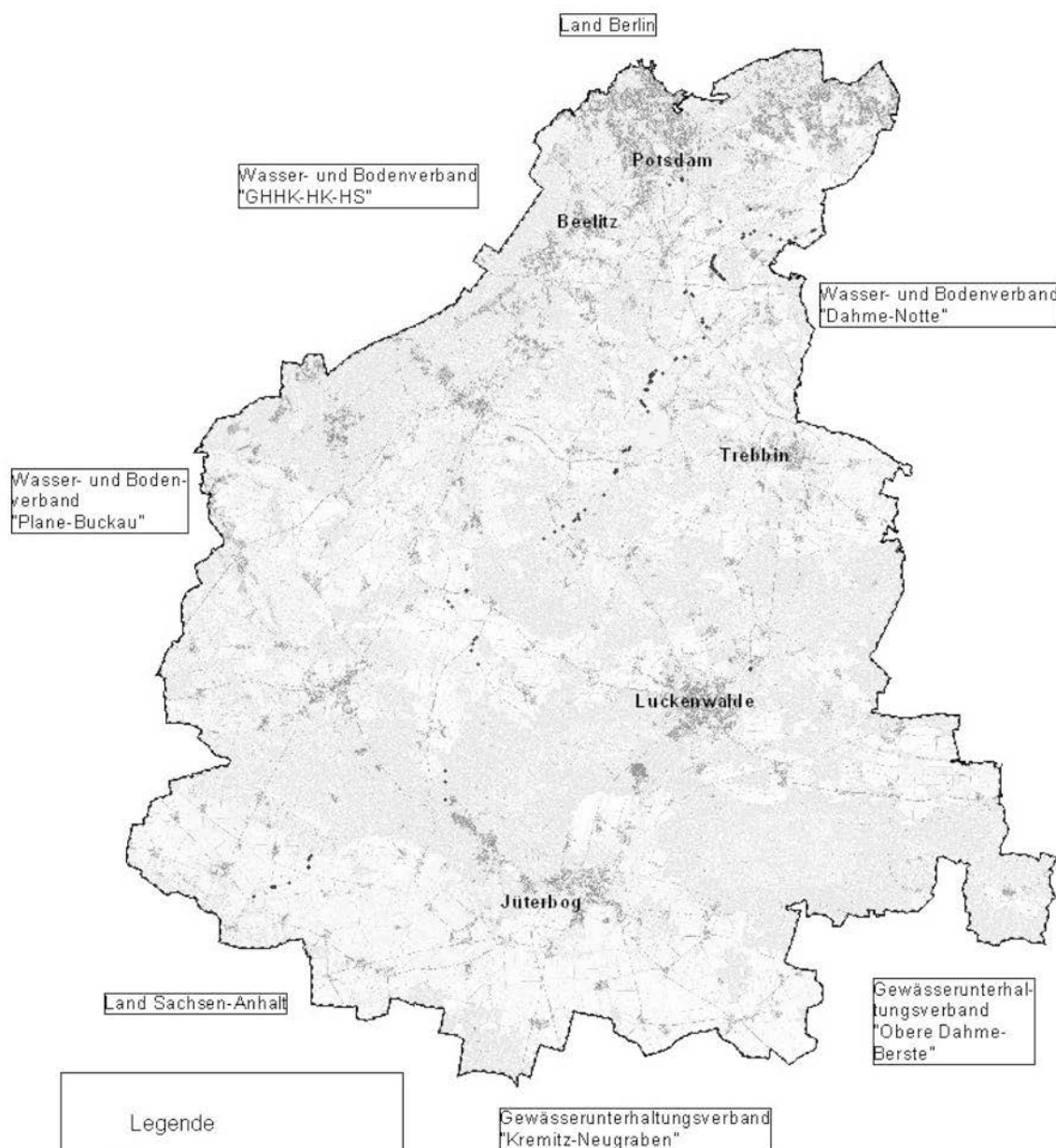
3. Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Die Anlage 1 wird um die Gemeindegebiete der Mitgliedsgemeinden des aufgelösten Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ ergänzt und ergibt sich wie folgt dargestellt:

Anlage 1

Verbandsgebiet

Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"



Wasser- und Bodenverband
"Plane-Buckau"

Wasser- und Bodenverband
"GHHK-HK-HS"

Wasser- und Bodenverband
"Dahme-Notte"

Gewässerunterhaltungsverband
"Obere Dahme-Berste"

Gewässerunterhaltungsverband
"Kremitz-Neugraben"

Legende

Verbandsfläche

0 2 4 6 8 10
Kilometers

Maßstab 1:300000

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird um die Mitgliederliste des aufgelösten Gewässerunterhaltungsverbandes „Nieplitz“ ergänzt und ergibt sich - mit neuer Struktur - wie folgt:

Anlage 2**Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz**

Die Bundesrepublik Deutschland
Das Land Brandenburg
Das Land Berlin
Landkreis Teltow-Fläming
Landkreis Potsdam-Mittelmark

Landeshauptstadt Potsdam mit den Flächen

Potsdam	Gemarkung Potsdam	Flur 4, 7 bis 14, 16, 30
Babelsberg	Gemarkung Babelsberg	Flur 1 bis 23
Drewitz	Gemarkung Drewitz	Flur 1 bis 14

Gemeinde Nuthetal mit den Ortsteilen

Bergholz-Rehbrücke	Gemarkung Bergholz-Rehbrücke	gesamte Flure
Fahlhorst	Gemarkung Fahlhorst	gesamte Flure
Nudow	Gemarkung Nudow	gesamte Flure
Philippsthal	Gemarkung Philippsthal	gesamte Flure
Saarmund	Gemarkung Saarmund	gesamte Flure
Tremsdorf	Gemarkung Tremsdorf	gesamte Flure

Gemeinde Kleinmachnow

Kleinmachnow	Gemarkung Kleinmachnow	gesamte Flure
--------------	------------------------	---------------

Stadt Teltow mit den Ortsteilen

Teltow	Gemarkung Teltow	gesamte Flure
Ruhlsdorf	Gemarkung Ruhlsdorf	gesamte Flure

Gemeinde Michendorf mit den Ortsteilen

Michendorf	Gemarkung Michendorf	gesamte Flure
Fresdorf	Gemarkung Fresdorf	gesamte Flure
Langerwisch	Gemarkung Langerwisch	gesamte Flure
Stücken	Gemarkung Stücken	gesamte Flure
Wildenbruch	Gemarkung Wildenbruch	gesamte Flure
Wilhelmshorst	Gemarkung Wilhelmshorst	gesamte Flure

Gemeinde Stahnsdorf mit den Ortsteilen

Stahnsdorf	Gemarkung Stahnsdorf	gesamte Flure
Güterfelde	Gemarkung Güterfelde	gesamte Flure
Schenkenhorst	Gemarkung Schenkenhorst	gesamte Flure
Sputendorf	Gemarkung Sputendorf	gesamte Flure

Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen

Ahrendorf	Gemarkung Ahrendorf	gesamte Flure
Gröben mit Schiaß	Gemarkung Gröben	gesamte Flure
	Gemarkung Schiaß	gesamte Flure
Mietgendorf	Gemarkung Mietgendorf	gesamte Flure
Jütchendorf	Gemarkung Jütchendorf	gesamte Flure
Siethen	Gemarkung Siethen	gesamte Flure

Stadt Trebbin mit den Ortsteilen

Trebbin	Gemarkung Trebbin	gesamte Flure
Blankensee	Gemarkung Blankensee	gesamte Flure
Christinendorf	Gemarkung Christinendorf	gesamte Flure
Glau	Gemarkung Glau	gesamte Flure
Großbeuthen mit Kleinbeuthen	Gemarkung Großbeuthen	gesamte Flure
Klein Schulzendorf	Gemarkung Klein Schulzendorf	gesamte Flure
Kliestow	Gemarkung Kliestow	gesamte Flure
Löwendorf	Gemarkung Löwendorf	gesamte Flure
Lüdersdorf	Gemarkung Lüdersdorf	gesamte Flure
Schönhagen	Gemarkung Schönhagen	gesamte Flure
Stangenhagen	Gemarkung Stangenhagen	gesamte Flure
Wiesenhagen	Gemarkung Wiesenhagen	gesamte Flure

Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit den Ortsteilen

Ahrendorf	Gemarkung Ahrendorf	gesamte Flure
Berkenbrück	Gemarkung Berkenbrück	gesamte Flure
Dobbrikow	Gemarkung Dobbrikow	gesamte Flure
Dümde	Gemarkung Dümde	gesamte Flure
Felgentreu	Gemarkung Felgentreu	gesamte Flure
Frankenförde	Gemarkung Frankenförde	gesamte Flure
Gottow	Gemarkung Gottow	gesamte Flure
Gottsdorf	Gemarkung Gottsdorf	gesamte Flure
Hennickendorf	Gemarkung Hennickendorf	gesamte Flure
Holbeck	Gemarkung Holbeck	gesamte Flure
Jänickendorf	Gemarkung Jänickendorf	gesamte Flure
Kemnitz	Gemarkung Kemnitz	gesamte Flure
Liebätz	Gemarkung Liebätz	gesamte Flure
Lynow	Gemarkung Lynow	gesamte Flure
Nettgendorf	Gemarkung Nettgendorf	gesamte Flure
Märtensmühle	Gemarkung Märtensmühle	gesamte Flure
Ruhlsdorf	Gemarkung Ruhlsdorf	gesamte Flure
Scharfenbrück	Gemarkung Scharfenbrück	gesamte Flure
Schönefeld	Gemarkung Schönefeld	gesamte Flure
Schöneweide	Gemarkung Schöneweide	gesamte Flure
Stülpe	Gemarkung Stülpe	gesamte Flure
Woltersdorf	Gemarkung Woltersdorf	gesamte Flure
Zülichendorf	Gemarkung Zülichendorf	gesamte Flure

Stadt Luckenwalde mit den Ortsteilen

Luckenwalde	Gemarkung Luckenwalde	gesamte Flure
Frankenfelde	Gemarkung Frankenfelde	gesamte Flure
Kolzenburg	Gemarkung Kolzenburg	gesamte Flure

Stadt Treuenbrietzen mit den Ortsteilen

Treuenbrietzen	Gemarkung Treuenbrietzen	gesamte Flure
Bardenitz	Gemarkung Bardenitz	gesamte Flure
Brachwitz	Gemarkung Brachwitz	gesamte Flure
Dietersdorf	Gemarkung Dietersdorf	gesamte Flure
Feldheim	Gemarkung Feldheim	gesamte Flure
Lobbese	Gemarkung Lobbese	gesamte Flure
Lühsdorf	Gemarkung Lühsdorf	gesamte Flure
Marzahna	Gemarkung Marzahna	gesamte Flure
Niebel	Gemarkung Niebel	gesamte Flure
Niebelhorst mit	Gemarkung Niebelhorst	gesamte Flure
Der Grebbin	Gemarkung Der Grebbin	gesamte Flure
Der Grabow	Gemarkung Der Grabow	gesamte Flure
Niebelhorst-Wegeeck	Gemarkung Niebelhorst-Wegeeck	gesamte Flure
Rietz	Gemarkung Rietz	gesamte Flure

Stadt Baruth mit den Ortsteilen

Ließen	Gemarkung Ließen	gesamte Flure
Merzdorf	Gemarkung Merzdorf	gesamte Flure

Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen

Grüna	Gemarkung Grüna	gesamte Flure
Jüterbog	Gemarkung Jüterbog	gesamte Flure
Kloster Zinna	Gemarkung Kloster Zinna	gesamte Flure
Markendorf	Gemarkung Markendorf	gesamte Flure
Neuheim	Gemarkung Neuheim	gesamte Flure
Neuhof	Gemarkung Neuhof	gesamte Flure
Werder	Gemarkung Werder	gesamte Flure

Gemeinde Niedergörsdorf mit den Ortsteilen

Altes Lager	Gemarkung Altes Lager	gesamte Flure
	Gemarkung Niedergörsdorf	Flure 1, 2, 6, 7 Flur 3, Flurstücke: 76, 80, 82, 87, 102, 104, 105, 120, 122, 124 - 126, 128, 129, 131 - 133, 140, 141, 143, 157, 158, 160, 161, 163, 164, 166, 168 - 170, 172, 174 - 178, 180, 193 - 210

Blönsdorf, Dalichow, Kurzlipisdorf, Mellnsdorf

Danna, Eckmannsdorf	Gemarkung Blönsdorf	gesamte Flure
Malterhausen, Lindow	Gemarkung Danna	gesamte Flure
Niedergörsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Wölmsdorf	Gemarkung Malterhausen	gesamte Flure
	Gemarkung Niedergörsdorf	Flure 4, 5, 8 - 17 Flur 3, außer Flurstücke: 76, 80, 82, 87, 102, 104, 105, 120, 122, 124 - 126, 128, 129, 131 - 133, 140, 141, 143, 157, 158, 160, 161, 163, 164, 166, 168 - 170, 172, 174 - 178, 180, 193 - 210

Bochow

Dennewitz	Gemarkung Bochow	gesamte Flure
Oehna	Gemarkung Dennewitz	gesamte Flure
Rohrbeck	Gemarkung Oehna	gesamte Flure
Schönefeld	Gemarkung Rohrbeck	gesamte Flure
Seehausen	Gemarkung Schönefeld	gesamte Flure
Wergzahna	Gemarkung Seehausen	gesamte Flure
	Gemarkung Wergzahna	gesamte Flure

Gemeinde Niederer Fläming mit den Ortsteilen

Borgisdorf	Gemarkung Borgisdorf	gesamte Flure
Hohenahlsdorf	Gemarkung Hohenahlsdorf	gesamte Flure
Hohengörsdorf	Gemarkung Hohengörsdorf	gesamte Flure
Riesdorf	Gemarkung Riesdorf	gesamte Flure
Sernow	Gemarkung Sernow	gesamte Flure
Werbig	Gemarkung Werbig	gesamte Flure

Stadt Beelitz mit den Ortsteilen

Beelitz mit Schönefeld	Gemarkung Beelitz	gesamte Flure
	Gemarkung Schönefeld	gesamte Flure
Buchholz	Gemarkung Buchholz	gesamte Flure
Elsholz	Gemarkung Elsholz	gesamte Flure
Reesdorf	Gemarkung Reesdorf	gesamte Flure
Rieben	Gemarkung Rieben	gesamte Flure
Salzbrunn	Gemarkung Salzbrunn	gesamte Flure
Schäpe	Gemarkung Schäpe	gesamte Flure
Schlunkendorf	Gemarkung Schlunkendorf	gesamte Flure
Wittbrietzen	Gemarkung Wittbrietzen	gesamte Flure
Zauchwitz mit Körzin	Gemarkung Zauchwitz	gesamte Flure
	Gemarkung Körzin	gesamte Flure

Gemeinde Borkheide Borkheide	Gemarkung Borkheide	gesamte Flure
Stadt Brück mit den Ortsteilen Brück	Gemarkung Brück	Flur: 1, 2, 10, 14 - 18, Flur 12 außer Flurstücke: 6/1, 7/1, 8/1, 8/4, 10/1, 12/1, 13, 14/1, 16, 17, 18/1, 31, 32, 42
Neuendorf	Gemarkung Neuendorf	gesamte Flure
Gemeinde Linthe mit den Ortsteilen Linthe Alt Bork Deutsch Bork	Gemarkung Linthe Gemarkung Alt Bork Gemarkung Deutsch Bork	gesamte Flure gesamte Flure gesamte Flure
Gemeinde Seddiner See mit den Ortsteilen Kähnsdorf Neuseddin Seddin	Gemarkung Kähnsdorf Gemarkung Neuseddin Gemarkung Seddin	gesamte Flure gesamte Flure gesamte Flure
Gemeinde Mühlenfließ mit den Ortsteilen Haseloff-Grabow	Gemarkung Haseloff Gemarkung Grabow	gesamte Flure gesamte Flure
Nichel Niederwerbig mit Jeserig	Gemarkung Nickel Gemarkung Niederwerbig	gesamte Flure gesamte Flure
Schalach	Gemarkung Jeserig Gemarkung Schalach	gesamte Flure gesamte Flure“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Großbeuthen, den 29. Juni 2011

C. Höhne
Verbandsvorsteher

C. Jung
Mitglied
Verbandsversammlung

T. Griesbach
Mitglied
Verbandsversammlung

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nanomaterialien in 01987 Schwarzheide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. September 2011

Die Firma SDCmaterials GmbH, Schipkauer Straße 1 in 01987 Schwarzheide beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 01987 Schwarzheide, **Gemarkung Schwarzheide, Flur 6, Flurstück 470 eine Anlage zur Herstellung von Nanomaterialien** zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage wird in einer bereits bestehenden Halle errichtet. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb

- einer Gasversorgung bestehend aus Lagerbehältern und Verdampfern
- zweier Produktionslinien zur Herstellung von Nanomaterialien mit Plasmabrennern und Kühlstrecke, Feststoffabscheidung und Gasrecyclinganlage
- Aggregaten zur Produktintegration (Herstellung von Dispersionen und Auftragen von Nanopartikeln auf Trägermaterialien)
- Lagereinrichtungen für Warenein- und -ausgang sowie
- Abwassersammlung und -reinigung.

Die Kapazität der Anlage soll 12 t/a Nanopartikel betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist im April 2012 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 21.09.2011 bis einschließlich 20.10.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Schwarzheide, Bauamt, Zimmer 218.1, Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 21.09.2011 bis einschließlich 03.11.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob

ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 01.02.2012, um 10:00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses (Stadtverwaltung), Ruhlander Str. 102 in 01987 Schwarzheide**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Erörterungstermin zum Antrag
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von technischen duroplastischen Kunststoffen
in 03130 Spremberg**

Bekanntmachung des Landesamts für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. September 2011

Der am 29. Juni 2011 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Erhard Hippe KG, Schlosserstraße 3 in 03130 Spremberg, am 28.09.2011, um 10:00 Uhr im Saal des Freizeitzentrums "Bergschlößchen" der Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg, Bergstraße 11 in 03130 Spremberg findet nicht statt.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogasanlage in 04924 Bad Liebenwerda,
Ortsteil Oschätzchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 13. September 2011

Die Firma Biogas Oschätzchen OHG, Dorfstraße 63 in 04924 Bad Liebenwerda, Ortsteil Prieschka beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 2.098 kW (Biogasanlage) in der Gemarkung Oschätzchen (Landkreis Elbe-Elster), Flur 2, Flurstücke 36/1, 37/2, 41/1, 42/1, 220 und 235 zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) geändert wurde.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert wurde.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690) geändert wurde.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Ersatzneubau von 14 Masten
der 110-kV-Freileitung Abzweig Kirchmöser“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 24. August 2011

Die E.ON edis AG, Woldeforster Straße 6 in 17109 Demmin, plant zwecks Ertüchtigung der vorhandenen Leitung den Ersatzneubau von 14 Masten.

Auf Antrag der E.ON edis AG hat das Landesamt für Bergbau,

Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-585) während der

Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Einladung zur 9. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Vom 30. August 2011

Die 9. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 6. Oktober 2011 um 16:00 Uhr
in der Aula des Oberstufenzentrums Werder (Havel)
Altenkirch-Weg 6 - 8 in 14542 Werder (Havel)**

statt.

I. Öffentlicher Teil

TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung

Hinweise:

Die am 26.05.2011 einberufene Regionalversammlung war gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (HS) nicht beschlussfähig. Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 HS und § 38 Absatz 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ergibt sich für die neu einzuberufende 9. Sitzung der Regionalversammlung folgende Regelung:

„Die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines

halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist.“

Unbehandelte Tagesordnung vom 26.05.2011:

I. Öffentlicher Teil

TOP 2: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
2.1 Beschluss Protokoll 10.03.2011

TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2010
Jahresrechnung zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010, Bestimmung über die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 93 Absatz 2 GO in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 7 Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefG)

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 8: Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
8.1 Beschluss Protokoll 07.10.2010

weitere Tagesordnungspunkte:

I. Öffentlicher Teil

TOP 4: Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung
4.1 Beschluss Protokoll 26.05.2011

TOP 5: Regionalplan 2020

- 5.1 Arbeitsstand 06.10.2011
 - 5.1.1 Kapitel 2 „Siedlung“
Überarbeitete Planungskriterien
Beschluss der Planungskriterien und deren Anwendung
 - 5.1.2 Kapitel 3 „Freiraum“
Überarbeitete Planungskriterien
Beschluss der Planungskriterien und deren Anwendung
Aktueller Bearbeitungsstand
 - 3.2 Windenergienutzung
 - 3.3 Sicherung oberflächennaher Rohstoffe
- 5.2 Umweltprüfung
aktueller Arbeitsstand und Fortführung der Umweltprüfung

TOP 6: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum Regionalen Entwicklungsplan Altmark 2005 - Ergänzung um den sachlichen Teilplan „Wind“

TOP 7: Bericht zur Anfrage von Regionalrat Andreas Menzel zu nicht raumbedeutsamen Windenergie-Anlagen in der Region Havelland-Fläming

TOP 8: Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011
Nachtragshaushalt der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming 2011

TOP 9: Verschiedenes
9.1 Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

TOP 10: Verschiedenes
Mitteilungen und Anfragen

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschlusssachen können in der Zeit vom 21.09.2011 bis 05.10.2011 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14:00 bis 17:00 Uhr.

Teltow, den 30.08.2011

Blasig
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Beutersitz Blatt 321** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Beutersitz	1	324	Verkehrsfläche Weg, Dorfstraße	128 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.03.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 1.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 13/11

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 1686** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Herzberg	21	90	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Nixweg 3	395 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Bj. ca. 1911, WF ca. 179 m²) und Garagengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 01.12.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 50.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 120/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Nexdorf Blatt 107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Nexdorf	2	94	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 1	464 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1897; 1971 Vollsanierung und Komplettumbau) mit Verandaanbau und Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.02.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 123/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 10. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Beiersdorf Blatt 71 und 89** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 71

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Beiersdorf	3	99/9	Gebäude- und Freifläche	2.019 m ²
12	Beiersdorf	3	632	Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58	34 m ²
12	Beiersdorf	3	633	Gebäude- und Freifläche Hinterreihe 58	1.893 m ²
14	Beiersdorf	3	85/3	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hinterreihe 58	614 m ²

Blatt 89

2	Beriersdorf	3	421/85	Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Hinterreihe 58	1.122 m ²
---	-------------	---	--------	--	----------------------

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:

Grundstückskomplex Hinterreihe 58 bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden (Flurstück 421/85), Anbau (Flurstück 85/3) und kleinen Nebengebäuden (Flurstück 633). Das Flurstück 99/9, gelegen Hinterreihe 64, ist mit Zweifamilienhaus und Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 27.05.2008/05.06.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 99/9	35.000,00 EUR
Flurstück 632 u. 633	250,00 EUR
Flurstück 85/3	8.000,00 EUR
Flurstück 421/85	25.000,00 EUR

Im Termin am 21.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 56/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Borken Blatt 76** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Borken	3	57/1	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Dorfstr. 6	140 m ²
2	Borken	3	57/2	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Dorfstr. 6	184 m ²
3	Borken	3	57/4	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Dorfstr. 6	198 m ²
4	Borken	3	61/2	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Dorfstr. 6	68 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem Wohnhaus sowie einem Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.09.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 57/1	700,00 EUR
Flurstück 57/2	71.000,00 EUR
Flurstück 57/4	6.000,00 EUR
Flurstück 61/2	340,00 EUR
Gesamtausgebot nach § 63 ZVG:	78.000,00 EUR

Im Termin am 28.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 75/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 272** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 13, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 4.090 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Ehemaliges Bauernhofgrundstück (übergroßes Ein-/Zweifamilienhausgrundstück in ländlichem Zuschnitt als Gehöft; Bj. ca. vor/um 1900; leer stehend). Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.03.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Großthiemig Blatt 1026** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 133/42, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, groß 1.008 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem denkmalgeschützten großen Einfamilienhaus, Mittelteil, Stall und Scheune (historisches ehemaliges Wohnstallhaus; Bj. ca. 1847, unsaniert), im Mühlenweg 2.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 18.000,00 EUR.

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 82/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Kraupa Blatt 217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche Saathainer Str., groß 936 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus (Bj. ca. 1930) mit Nebengebäuden in Saathainer Str. 17

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 65.800,00 EUR.

Im Termin am 21.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 116/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 24. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Schlieben Blatt 1129** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schlieben	8	344	Gebäude- und Freifläche Martinstr. 20	447 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 40.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 125/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Prösen Blatt 573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Prösen	1	270	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen	854 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem Zweifamilienhaus sowie zwei relativ großen Nebengebäuden (ehemals gewerblich genutzt - Waschhalle bzw. Werkstatt), belegen Riesaer Straße 40.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 26.11.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 121/10

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 1** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/1, Simmersdorfer Str. 5, 1.690 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem großen Einfamilienwohnhaus mit massivem Keller, Erd- u. Dachgeschoss sowie Zwischengeschoss (Bj. unbekannt, Um-/Ausbau lt. Bauzeichnungen 1980, Teil-San. nach 1990) u. verschiedenen weiteren Gebäuden - tlw. Abbruch (Nebengeb., Scheune, 2 alte Gewächshäuser u. 1 Heizhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt:

- bzgl. des Grundstücks auf 65.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 32.500,00 EUR)
- bzgl. der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände (Einbauküche) 1.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 500,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 17/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 1** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 5/6, Landwirtschaftsfläche, Simmersdorfer Str. 5, 5.818 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt meist unbebaut. Ein Teil der ehem. Scheune des Nachbarflurstücks 5/1 steht auf dem Grundstück. Das Objekt ist mit Wiese und Bäumen bewachsen u. wird derzeit nicht genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.000,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 3.000,00 EUR).
Geschäfts-Nr.: 59 K 26/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 1. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Groß Schacksdorf Blatt 1** eingetragenen 1/2 Anteile an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Groß Schacksdorf, Flur 5, Flurstück 173, Verkehrsfläche, Simmersdorfer Straße, 161 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Verkehrsfläche (Weg/Zufahrt zum Wohngebäude: Simmersdorfer Str. 5).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 800,00 EUR (je 1/2 Anteil mithin: 400,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 37/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 1. November 2011, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die folgenden Grundstücke versteigert werden:

1. eingetragen im Grundbuch von **Heinersbrück Blatt 948**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinersbrück, Flur 9, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Radewiese 7, Größe: 1.490 m²

2. eingetragen im Grundbuch von **Heinersbrück Blatt 1087**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinersbrück, Flur 9, Flurstück 118, Landwirtschaftsfläche, Radewiese 7, Größe: 1.221 m²

Das Grundstück Blatt 948 ist laut Gutachten vom 08.12.2010 bebaut mit einem unterkellerten 2-geschossigen Einfamilienhaus (Bj.: 1982/83, geringfügig saniert, überwiegend DDR-Standard, Wohnfläche ca. 164 m²) und verschiedenen Nebengebäuden (ehemaliges Stallgebäude, jetzt: Sommerküche, teilweise neu ausgebaut, teilweise Rohbau, zwei angebaute Garagen, Holz-scheune). Bei dem Grundstück Blatt 1087 handelt es sich um ein als Garten genutztes unbebautes Grundstück mit Gartenteich. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 75.000,00 EUR für Grundstück Blatt 948 und auf 2.000,00 EUR für Grundstück Blatt 1087.

Geschäfts-Nr.: 59 K 91/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Ge-

richtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Wohnungseigentumsrechte versteigert werden:

1.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9933**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

147/1000 (einhundertsiebenundvierzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerräumen im Kellergeschoss und zwei Abstellräumen im Dachboden - alles mit Nr. 1 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; nebst Sondernutzungsrecht an der grün schraffierten Grünfläche.

2.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9934**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

106/1000 (einhundertsechs Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; ohne Sondernutzungsrecht.

3.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9935**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

133/1000 (einhundertdreiunddreißig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; ohne Sondernutzungsrecht.

4.) Wohnungsgrundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9937**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

122/1000 (einhundertzweiundzwanzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Forst, Flur 15, Flurstück 25, Cottbuser Straße 137, Größe: 478 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum im Dachboden - alles mit Nr. 5 des Aufteilungsplanes bezeichnet -; nebst Sondernutzungsrecht am Stellplatz „St5.“

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Forst Blätter 9933 bis 9940); das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 15.03.1996 nebst Lageplan (UR-Nr.: 467/1996 - Notar Dr. Baumann in Wuppertal-Barmen) Bezug genommen.

(laut vorliegenden Gutachten sind die vorgenannten Versteigerungsobjekte gelegen in einem freistehenden, viergeschossigen, unterkellerten städtischen Mehrfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1907, wesentliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1994/95;

zu 1.) Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 85,44 qm WF

- zu 2.) Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und Diele, ca. 62,65 qm WF
 zu 3.) Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 84,10 qm WF
 zu 4.) Wohnung mit 4 Zimmern, Küche, Bad und Diele, ca. 86,40 qm WF)

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 03.08.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- zu 1.) auf 48.000,00 EUR
 zu 2.) auf 30.000,00 EUR
 zu 3.) auf 48.000,00 EUR
 zu 4.) auf 50.000,00 EUR.

Im Termin am 13.04.2011 ist der Zuschlag

- zu 1.) gemäß § 74a Absatz 1 ZVG versagt worden
 zu 3.) und 4.) gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 122/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Kolkwitz Blatt 2107** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 633, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Größe: 1.264 m²,
 Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 634, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 2.821 m²,
 Gemarkung Kolkwitz, Flur 1, Flurstück 635, Berliner Str., Gebäude- und Freifläche, Größe 217 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 27.09.2005 bebaut mit einem leer stehenden, zweigeschossigen, nicht unterkellerten Ärztehaus (Winkelbau, Bj.: 1991, insgesamt 6 Behandlungsräume, DG teilweise ausgebaut, unfertige Räume im Südtrakt). Es besteht Reparatur- und Fertigstellungsstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 570.000,00 EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden
 Geschäfts-Nr.: 59 K 173/05

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Podelzig Blatt 101** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Podelzig, Flur 6, Flurstück 36, Größe: 1.435 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 4.500,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: hauptsächlich Acker und 300 m² Bauland

Geschäfts-Nr.: 3 K 25/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 2163** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Lebus, Flur 13, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Schönfließer Str., Größe 1.082 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Postanschrift: Schönfließer Str. 22e, 15326 Lebus

Beschreibung: mit Einfamilienwohnhaus (Bj. 2004/2005) bebaut Grundstück

Geschäfts-Nr.: 3 K 209/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6612** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Flur 72, Flurstück 81, Größe: 1.821 qm

- lfd. Nr. 2, Flur 72, Flurstück 82, Größe: 1.658 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- lfd. Nr. 1: 217.800,00 EUR

- lfd. Nr. 2: 34.300,00 EUR.

Postanschrift: Ernst-Thälmann-Str. 80, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Gebäudekomplex erstreckt sich auf beide Grundstücke

- a) Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 72, Flurstück 81, Größe: 1.821 qm (1 - 3 Gebäude)

Gebäude 1: Eingeschossiger Massivbau mit Anbau.

Gebäude 2: Zweigeschossiger Massivbau mit Treppenhauseinbau.

Das Gebäude wurde an das Gebäude 1 angebaut.

Gebäude 3: Eingeschossiger Massivbau mit Anbau, südlich grenzt eine Einhausung in Leichtkonstruktion und ein Trafostation an.

- b) Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 72, Flurstück 82, Größe: 1.658 qm (4 - 6 Gebäude)

Gebäude 4: Eingeschossiger Massivbau mit Anbau, in dem sich die Heizung befindet.

Das Gebäude wurde im Zusammenhang mit Gebäude 2 errichtet.

Gebäude 5: Eingeschossiger Massivbau.

Das Gebäude wurde im Zusammenhang mit Gebäude 3 errichtet.

Gebäude 6: Eingeschossiger Massivbau mit Unterstand und einem Anbau in Leichtkonstruktion.

Geschäfts-Nr.: 3 K 2/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302

- a) das im Grundbuch von **Pohlitz Blatt 12** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 94, Größe: 11.490 m²
- b) das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1185** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 238, Größe: 7.660 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das jeweilige Grundbuch betreffend a) am 29.07.2010; b) am 23.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

- Grundbuch von Pohlitz Blatt 12: 3.000,00 EUR
- Grundbuch von Eisenhüttenstadt Blatt 1185: 1.800,00 EUR.

Lage: a) Grundstück in Pohlitz;- Rautenkranzer Weg
b) Grundstück in Eisenhüttenstadt;- südöstlich der B 112 und westlich des kleinen Pohlitzer Sees

Bebauung: - unbebaut;- beide Grundstücke werden landwirtschaftlich genutzt.

Geschäfts-Nr.: 3 K 88/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 10230** eingetragene Eigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 228,07/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 46, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str. 35 b und 35 c, Größe in qm: 1.219, verbunden mit dem

Sondereigentum an der im III. Obergeschoss des Vorderhauses gelegenen Wohnung bestehend aus Flur, Wohnen/Schlafen/Kochen, Bad, Abstellraum, Keller, Nr. 18 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 36.000,00 EUR.

Postanschrift: Gubener Str. 35 c, 15230 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 221/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Teileigentumsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13354** eingetragenen 1/2 Miteigentumsanteile an dem Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Frankfurt (Oder) Flur 118, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche Lebuser Str. 2, Größe: 541 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erd-, Ober- und Dachgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 13353 und Blatt 13354); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- insgesamt 88.500,00 EUR (darin enthalten Zubehör i. H. v. 3.500,00 EUR)
- 44.250,00 EUR (je 1/2 Anteil).

Postanschrift: Lebuser Straße 2, 15234 Frankfurt (Oder) - OT Kliestow

Beschreibung: 3 Büroräume nebst weiterer Räumlichkeiten sowie Sauna (Gesamtfläche ca. 163 m²)

Geschäfts-Nr.: 3 K 155/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, der im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11479** auf den Namen des Suko Zverotic eingetragene 1/2 Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 107, Flurstück 505, Größe: 257 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert des Miteigentumsanteils wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.300,00 EUR.

Postanschrift: Ulanenring 11, 15517 Fürstenwalde
Beschreibung: mit Doppelhaushälfte und als Schuppen umgebautes Carport bebautes Wohngrundstück
Geschäfts-Nr.: 3 K 35/09

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 3. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 210, die folgenden Grundstücke versteigert werden:

I. Grundbuch von **Drewitz Blatt 848:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 5, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/2, Waldfläche, Am Pastling, Größe: 6.378 qm,
lfd. Nr. 7, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Pastling 1, Größe: 41.471 qm

II. Grundbuch von **Drewitz Blatt 849:**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Drewitz, Flur 4, Flurstück 54/2, Größe: 5.550 qm

Grundstücksbeschreibung:

- I. Grundbuch von Drewitz Blatt 848, Grundstück lfd. Nr. 5: bebaut mit Einfamilien-Wohn-/Wochenendhaus, Bj. ca. 1972, Sanierung 1998/1999, WF ca. 137,12 qm, Pferdestall, Bj. ca. 1970, ehemalige Waschräume
II. Grundbuch von Drewitz Blatt 848, Grundstück lfd. Nr. 7: bebaut mit Einfamilien-Wohn-/Wochenendhaus, Bj. ca. 1926, Sanierung 1998/1999, WF ca. 130,11 qm, teilunterkellert, ehemaliges Küchengebäude, Bj. ca. 1964, ca. 1968 erweitert
III. Grundbuch Drewitz Blatt 849, Grundstück lfd. Nr. 3: bebaut mit 2 Häusern, Haus 1: Bj. ca. 1977, Sanierung ca. 1998/1999, WF ca. 82,89 qm, teilunterkellert, Haus 2: Bj. ca. 1977, Sanierung ca. 1998/1999, WF ca. 81,30 qm, Lage: Am Pastling 1

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das jeweilige Grundbuch am 09.10.2007 eingetragen.

Die Verkehrswerte sind gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden:

- lfd. Nr. 5 (Flur 4, Flurstück 55/2)
113.000,00 EUR zzgl. 900,00 EUR Zubehör
lfd. Nr. 7 (Flur 4, Flurstück 55/3)
95.000,00 EUR zzgl. 1.200,00 EUR Zubehör
lfd. Nr. 3 (Flur 4, Flurstück 54/2)
145.000,00 EUR zzgl. 1.800,00 EUR Zubehör.

Im Termin am 18.02.2010 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85a Absatz 1 ZVG versagt worden.

AZ: 40 K 24/07

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 7. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Luckau OT Gießmannsdorf liegende, im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 218** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück
Gemarkung Gießmannsdorf, Flur 3, Flurstück 141, groß 632 m² versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienwohnhaus bebaut.

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.000,00 EUR.

AZ: 52 K 40/10

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Kallinchen Blatt 680** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Kallinchen, Flur 2, Flurstück 48, Größe 15.319 m²,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöneiche, Flur 4, Flurstück 253/1, Größe 23.700 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.378,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.10.2010 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich im Außenbereich von Kallinchen, ca. 1.100 m nordwestlicher Richtung zum historischen Ortskern entfernt. Das Flurstück 48 ist unbebaut und befindet sich im Bereich des Bodendenkmals 130734 „Siedlung des deutschen Mittelalters, Rast und Werkplatz der Steinzeit“. Das Flurstück 253/1 ist im straßennahen Abschnitt mit einer Garage des Nachbargrundstücks überbaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 199/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 27. Oktober 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4305** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 1, Flurstück 546, Gebäude- und Freifläche, Große Str. 67, Größe 797 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 138.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Jüterbog, Große Straße 67. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus, mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss und mit zwei nach hinten führenden Anbauten. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 40/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 28. Oktober 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Markendorf Blatt 138** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Markendorf, Flur 2, Flurstück 265, Größe 42.873 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.04.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Jüterbog OT Markendorf. Es ist unbebaut. Es wird forstwirtschaftlich genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 57/10

Zwangsversteigerung 5. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 28. Oktober 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Halbe Blatt 732** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Halbe; Flur 2; Flurstück 243; Gebäude- und Freifläche; Am Sandberg 1; groß 425 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 103.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.07.2004 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe, Am Sandberg 1. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus ohne Keller, mit Terrasse und mit einer Garage. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 11.04.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 108/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 504** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 593, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 524 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 46.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Grüner Winkel 21. Es ist unbebaut. Lt. Gutachten ist das Grundstück vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 48/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 523** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seestückeweg 8, Größe 125 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Siethen, Seestückeweg 8. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amts-

gericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 63/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4850** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 59,30/1000 (neunundfünfzig 30/1000/Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 219, Schloßstr. 10, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 476 m² groß

Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 220, Schloßstr. 8, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, 603 m² groß

Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 19, Schloßstr., Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, 2.385 m² groß

Gemarkung Jüterbog, Flur 2, Flurstück 20, Schloßstr., Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, 2.721 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im II. OG Mitte rechts Nr. 11 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Jüterbog Blätter 4840 bis 4853), der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Verfügungsbeschränkungen:

Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.05.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 14913 Jüterbog, Schlossstraße 8. Die Wohnung im 2. Obergeschoss eines Mehrfamilienwohnhauses (Bauj. ca. 1995) hat eine Wohnfläche von ca. 59,01 m². Zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 161/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 3. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Saal 25, die im Grundbuch von **Neuhof Blatt 6** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 92, groß 39 m²,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 173, B96, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, groß 4.981 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 174, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 427 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 175, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 444 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 176, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 389 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 177, B96, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, groß 491 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 178, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 118 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 179, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 6.153 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 180, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 5 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 181, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 108 m²,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 184, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 280 m²,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 185, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 485 m²,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 187, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 371 m²,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 190, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 285 m²,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 191, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 232 m²,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 195, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 611 m²,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 197, B96, Gebäude- und Freifläche, Handel- und Dienstleistung, groß 866 m²,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 198, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 368 m²,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 199, B96, Gebäude- und Freifläche, Erholung, groß 367 m²,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 200, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 201, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

lfd. Nr. 32, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 202, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 368 m²,

lfd. Nr. 33, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 203, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 368 m²,

lfd. Nr. 34, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 204, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 205, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

lfd. Nr. 36, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 206, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 207, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 208, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,

- lfd. Nr. 39, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 209, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,
 - lfd. Nr. 40, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 210, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,
 - lfd. Nr. 41, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 211, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 367 m²,
 - lfd. Nr. 42, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 212, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 368 m²,
 - lfd. Nr. 43, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 213, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 399 m²,
 - lfd. Nr. 44, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 214, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 445 m²,
 - lfd. Nr. 45, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 215, B96, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, groß 488 m²,
 - lfd. Nr. 46, Gemarkung Neuhof, Flur 1, Flurstück 216, B96, Unland, groß 16.712 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf insgesamt: 1.013.644,00 EUR

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 92	74,00 EUR
lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 173	260.000,00 EUR
lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 174	12.800,00 EUR
lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 175	19.000,00 EUR
lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 176	18.000,00 EUR
lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 177	77.000,00 EUR
lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 178	4.000,00 EUR
lfd. Nr. 9, Flur 1, Flurstück 179	175.000,00 EUR
lfd. Nr. 10, Flur 1, Flurstück 180	29,00 EUR
lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 181	620,00 EUR
lfd. Nr. 14, Flur 1, Flurstück 184	84.000,00 EUR
lfd. Nr. 15, Flur 1, Flurstück 185	73.000,00 EUR
lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 187	66.000,00 EUR
lfd. Nr. 20, Flur 1, Flurstück 190	61.000,00 EUR
lfd. Nr. 21, Flur 1, Flurstück 191	82.000,00 EUR
lfd. Nr. 25, Flur 1, Flurstück 195	75.000,00 EUR
lfd. Nr. 27, Flur 1, Flurstück 197	5.000,00 EUR
lfd. Nr. 28, Flur 1, Flurstück 198	60,00 EUR
lfd. Nr. 29, Flur 1, Flurstück 199	60,00 EUR
lfd. Nr. 30, Flur 1, Flurstück 200	60,00 EUR
lfd. Nr. 31, Flur 1, Flurstück 201	60,00 EUR
lfd. Nr. 32, Flur 1, Flurstück 202	60,00 EUR
lfd. Nr. 33, Flur 1, Flurstück 203	60,00 EUR
lfd. Nr. 34, Flur 1, Flurstück 204	60,00 EUR
lfd. Nr. 35, Flur 1, Flurstück 205	60,00 EUR
lfd. Nr. 36, Flur 1, Flurstück 206	60,00 EUR
lfd. Nr. 37, Flur 1, Flurstück 207	60,00 EUR
lfd. Nr. 38, Flur 1, Flurstück 208	60,00 EUR
lfd. Nr. 39, Flur 1, Flurstück 209	60,00 EUR
lfd. Nr. 40, Flur 1, Flurstück 210	60,00 EUR
lfd. Nr. 41, Flur 1, Flurstück 211	60,00 EUR
lfd. Nr. 42, Flur 1, Flurstück 212	60,00 EUR
lfd. Nr. 43, Flur 1, Flurstück 213	60,00 EUR
lfd. Nr. 44, Flur 1, Flurstück 214	80,00 EUR
lfd. Nr. 45, Flur 1, Flurstück 215	80,00 EUR
lfd. Nr. 46, Flur 1, Flurstück 216	1,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.02.2006 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 15806 Neuhof; An der B 96.

Sie sind bebaut mit einem zweigeschossigen Herrenhaus, einem Lagergebäude, einem Gewächshaus, einem Heizhaus (Abbruch), einem Hallengebäude mit 2 WC-Häusern, einem Wirtschaftsgebäude, einem Gärtnerhaus und sechs kleinen Wochenendhäusern. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvz.com, kann das Gutachten kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 550/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kolberg Blatt 717** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kolberg, Flur 6, Flurstück 38/1, Gebäude- und Freifläche; Waldfläche; Zum Langen See 20, Größe 26.874 m²,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kolberg, Flur 6, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche; Zum Langen See 20, Größe 4.289 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 300.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15754 Heidesee-Kolberg; Kolberger Dorfstraße 35. Es ist bebaut mit einer modernen Reithalle mit Anbau(Anschleppung), einer Werkstatt/Sozialtrakt, einem Wirtschaftstrakt, einem Stallgebäude, zwei Offenscheunen sowie einem Wohngebäude mit 2 Wohneinheiten. Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 110/08

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 4. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 491** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 579, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 399 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Grüner Winkel. Es ist unbebaut. Das Grundstück ist lt. Gutachten vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 37/08

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 4. November 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Siethen Blatt 492** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Siethen, Flur 8, Flurstück 580, Grüner Winkel, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 399 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde OT Siethen, Grüner Winkel. Es ist unbebaut. Das Grundstück ist lt. Gutachten vollständig erschlossen (baureifes Land). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 38/08

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 7. November 2011, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Wildau Blatt 2863** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 116,61 Miteigentumsanteil an Gemarkung Wildau, Flur 3, Flurstück 765, Gebäude- und Freifläche, Größe 5.624 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und einem Keller im Block 79, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet.

Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 85.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15745 Wildau, Fichtestr. 143. Die Wohnung liegt im Erdgeschoss (Wohnfl. ca. 73 m²) in einem

Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1993) mit Kellerraum und Tiefgaragenstellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 05.10.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 133/09

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 5. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Nettelbeck Blatt 192** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nettelbeck	2	70	Gebäude- und Gebäude- nebenfläche, Ackerland, Im Dorfe	3.713 m ²

(gemäß Gutachten: Wohngrundstück in 16949 Krumbeck, Mentiner Straße 7 bebaut mit einem Wohnhaus, einem Wirtschaftsgebäude und einem Schuppen/Stall)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 251/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7524** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Neuruppin	26	812	Verkehrsfläche, Treskower Ring	126 m ²
3	Neuruppin	26	815	Gebäude- und Freifläche Fehrbelliner Str.	1.365 m ²

(gemäß Gutachten: unbebautes, voll erschlossenes Grundstück in 16816 Neuruppin, an der Fehrbelliner Straße)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 201/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Flatow Blatt 543** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Flatow	6	230	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Gartenweg 3	3.009 m ²
2	Flatow	13	130	Landwirtschaftsfläche, Gartenweg	1.070 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Wohnfläche ca. 190 m²) und Nebengelass bebaute Grundstück in 16766 Kremmen OT Flatow, Gartenweg 3; sowie um eine Landwirtschaftsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 111.800,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 0531 4873790

Geschäfts-Nr.: 7 K 318/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kuhblank Blatt 292** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kuhblank	2	17	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	7.660 m ²

Das Grundstück befindet sich im Bodenordnungsverfahren Kuhblank/Groß Breese, Verf.-Nr.: 4002C. Nach Abschluss des Bodenordnungsverfahrens wird ein neues Grundstück gebildet wie folgt:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kuhblank	2	30	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen	3.681 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Rundling 5 in 19322 Breese GT Kuhblank, bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen, teilunterkellerten Dreifamilienwohnhaus (Wohnung EG links 164 m², Wohnung EG rechts 54 m², Wohnung DG 187 m², Baujahr um 1880 - 1900), einem Büro- und La-

gergebäude (Bürofl. 50 m², Lagerfl. 59 m²) und einer offenen Remise/Viehunterstand das Flurstück 17 (vor Abschluss des Bodenordnungsverfahrens) teilweise fremdgenutzt durch geringfügige Überbauung mit Stallgebäude, Silowände, als Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte/Maschinen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- Gemarkung Kuhblank Flur 2 Flurstück 17 (vor BOV) 81.000,00 EUR
- Gemarkung Kuhblank Flur 2 Flurstück 30 (nach BOV) 76.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 239/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 8. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 1522** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Hohen Neuendorf	1	1587	Gebäude- und Freifläche, Dorastraße 9	864 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus nebst Einliegerwohnung und Anbauten (Wohnfläche rd. 189 m²; Baujahr 2008) bebaute Grundstück in 16540 Hohen Neuendorf, Dorastraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 250.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 335/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 9. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 2621** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Leegebruch	2	240/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Am Backofenberg 2	505 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem vollunterkellerten Wohngebäude mit ausgebautem Dachgeschoss [Bj. 1980, tlw. Modernisierung nach 1990])

mit Anbauten [Bj. 2005] in 16767 Leegebruch, Am Backofenberg 2)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 130.000,00 EUR.

Im Termin am 16.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 132/09

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 765** eingetragene Wohnungseigentumsrecht lfd. Nr. 1, bestehend aus dem

201/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großwudicke, Flur 4, Flurstücke

56/16, Gartenland, Kossatenstraße, Größe: 550 m²,

57/10, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Kossatenstraße 30 a, 30 b, 30 c, 30 d, 30 e, 30 f, Größe: 2.574 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohnung. An der Gartenfläche SN 1 ist eine Sondernutzung vereinbart, versteigert werden.

Das Reiheneckhaus Kossatenstraße 30 A in 14715 Milower Land Ortsteil Großwudicke ist als Wohnungseigentum im Grundbuch eingetragen. Das Haus ist Ende der 1970er Jahre errichtet und um 2000 saniert. Es verfügt über ein Erdgeschoss, ein nicht ausgebautes Satteldach und eine unterkellerte Terrasse mit etwa 128 m² Wohnfläche. Das - eigen genutzte - Gebäude weist Baumängel und -schäden und Unterhaltungsrückstau auf. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 03.09.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG auf 53.500,00 EUR festgesetzt.

Am 08.06.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.05.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 132/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von

Dallgow Blatt 2378 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 357, Gebäude- und Freifläche, Johann-Sebastian-Bach-Str., 3.795 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist überwiegend unbebaut bis auf eine Doppelgarage (Schulgasse), die jedoch auf Grund eines bestehenden Nutzungsvertrags gemäß Schuldrechtsanpassungsgesetz nicht Bestandteil des Grundstücks ist und auch nicht mitversteigert wird. Es handelt sich bei dem Grundstück um eine teilweise befestigte Fläche mit einer befestigten Zufahrt, welche ehemals als Parkplatz für das gegenüberliegende Hotel- und Gaststättengebäude genutzt wurde. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 177.000,00 EUR. AZ: 2 K 231/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 8. November 2011, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Werder (Havel) Blatt 2908** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Potsdamer Straße 129, groß: 314 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 109, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Potsdamer Straße 129, groß: 446 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Potsdamer Straße 129, groß: 8 m²,

(postalisch Potsdamer Straße 128)

versteigert werden.

Bei den Flurstücken handelt es sich um baureifes Land. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Die Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten sind bei den entsprechenden Stellen zu erfragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf insgesamt 54.000,00 EUR. Davon entfällt auf

Flurstück 116 ein Betrag von 22.078,00 EUR, auf

Flurstück 109 ein Betrag von 31.359,00 EUR und auf

Flurstück 110 ein Betrag von 563,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 16.06.2009 eingetragen.

AZ: 2 K 203/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 14. November 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von

Kleinmachnow Blatt 4900 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
 lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 885, Landwirtschaftsfläche Zeh-
 lendorfer Dam 35, groß: 1.057 m²,
 versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 28. Januar 2011 ein-
 getragen worden.

Das Objekt ist ein unbebautes Waldgrundstück. Nach Informa-
 tionen des Landesamtes für Denkmalpflege soll sich darauf ein
 Bodendenkmal befinden und zwar Siedlungsspuren aus der
 Eisenzeit (Gräberfeld, bei der Behörde erfasst unter Nr.: 30553).
 Nach weiterer Auskunft der Unteren Forstbehörde handelt es
 sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Nach Ein-
 schätzung des vom Gericht beauftragten Sachverständigen ist
 nicht davon auszugehen, dass die Fläche in absehbarer Zeit be-
 baubar wird.

AZ: 2 K 15/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Pots-
 dam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrund-
 buch von **Drewitz Blatt 2992** eingetragene Wohneigentum,
 Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 43,02/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
 Flur 7, Flurstück 920, Gebäude- und Freifläche Wild-
 eberstraße 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 6413 m² groß
 Flurstück 921, Verkehrsfläche Wildeberstraße,
 1.489 m² groß
 Flurstück 922, Gebäude- und Freifläche Wildeber-
 straße 1, 1 A, 2, 2 A, 3, 3 A, 4, 5, 5 A, 6, 7, 8, 9, 10,
 12.534 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 222 des
 Aufteilungsplanes.

Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 1222, dem Kellerraum
 Nr. 222 und dem Kfz-Einstellplatz Nr. G 226
 versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung befindet sich Haus 19 im Wohnpark
 „Sternaler“, Baujahr ca. 1996/97, im Erdgeschoss rechts. Die
 Wohnfläche beträgt ca. 67 m², verteilt auf Wohnzimmer, Schlaf-
 zimmer, Küche, Bad und Flur mit Abstellraum, zusätzlich mit
 Keller und Terrasse und Tiefgaragenstellplatz. Beschreibung
 gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
 21.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 80.000,00 EUR.

AZ: 2 K 206/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Pots-
 dam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrund-

buch von **Potsdam Blatt 13527** eingetragene Wohnungseigen-
 tum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus dem 800 / 10.000 Miteigentumsanteil
 an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23,
 Flurstücke:

617, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Größe:
 294 m²,

618, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Clara-Zet-
 kin-Straße 4, Größe: 544 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnungseinheit
 Nr. 5 des Aufteilungsplans.

Sondernutzungen sind geregelt.

versteigert werden.

Die 2-Zimmer-Wohnung Nr. 5 befindet sich im 1. Obergeschoss
 rechts eines 4-geschossigen Mehrfamilienhauses, Baujahr ca.
 1910, Modernisierung 2000. Die Wohnfläche beträgt ca. 68 m²,
 verteilt auf Wohnzimmer, Schlafzimmer, Schrankraum, Küche
 (Küche wird als Zubehör mitversteigert), Bad, Diele, Balkon.
 Zusätzlicher Abstellraum in der Remise und Stellplatz Nr. 2.
 Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am
 03.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 126.200,00 EUR.

(Hierbei entfallen auf den Miteigentumsanteil nebst Wohnung:
 125.000,00 EUR und auf die Einbauküche: 1.200,00 EUR)

AZ: 2 K 259/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 16. November 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Pots-
 dam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Phöben**
Blatt 684 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß
 Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Phöben, Flur 5, Flurstück 369, Gebäu-
 de- und Freifläche Wohnen, Am Wald 33, groß:
 2.632 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 460.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. April 2010 einge-
 tragen worden.

Das am Waldrand gelegene überdurchschnittlich große, gärtne-
 risch gestaltete Grundstück ist mit einem freistehenden, indivi-
 duell konzipierten Einfamilienwohnhaus in gehobener Ausstat-
 tung (Bj. ca. 2000, Wfl. ca. 268 m², gewerbliche Nfl. ca. 47 m²)
 einer Einzelgarage und Doppel-Carport bebaut.

AZ: 2 K 135/10

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdge-

schoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Lauchhammer Blatt 4783** eingetragene 122/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Lauchhammer, Flur 14, Flurstück 1261 und Flurstück 1356, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 1.576 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Keller; jeweils Nr. 42 des Aufteilungsplanes, versteigert werden.

Bebauung: Eigentumswohnung, vermietet, ca. 35 m²;
postalisch: Hohe Str. 16, Lauchhammer

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 22.000,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 24/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Altdöbern Blatt 1346** eingetragene Grundstück der Gemarkung Altdöbern, Flur 1, Flurstück 159/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, 566 m² groß, versteigert werden.

Lage: Bahnhofstraße 2, 03229 Altdöbern

Bebauung: Einfamilienhaus mit Garage und Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 78.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 7/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 18. November 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Schwarzheide Blatt 1945** eingetragene Grundstück der Gemarkung Schwarzheide, Flur 7, Flurstück 259/14, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Husemannstraße 8, 3.053 m² groß, versteigert werden.

Bebauung: Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten, Nebengebäude, Lagergebäude, Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 213.000,00 EUR.

Im Termin am 20.08.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 42 K 12/09

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 4. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 1937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 3, Gemarkung Klosterfelde, Flur 7, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftliches Gartenland, Größe 4.644 m²; und Flur 7, Flurstück 344, Westlich der Hauptstraße, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.985 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit:

einem Ein- bzw. Zweifamilienhaus, massive Bauweise, eingeschossig, Satteldach, voll unterkellert, DG tlw. ausgebaut, Bj. ca. 1900, teilmodernisiert, Wohnfläche ca. 180 m², tlw. vermietet sowie

einem Einkaufsmarkt (Discounter), massive Bauweise, eingeschossig, Flachdach, nicht unterkellert, Bj. ca. 1994, Nutzfläche ca. 828 m², vermietet

Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, Klosterfelder Hauptstr. 27 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 826.000,00 EUR.

Im Termin am 28.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 582/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 19. Oktober 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Mehrow Blatt 514** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 41/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Mehrow, Flur 5, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hönower Weg 3, Größe: 1.594 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Einfamilienhauses Nr. 2 des Aufteilungsplanes. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem Wohnhaus (ehem. Bauern-Siedlerhaus) mit 2 WE, Bj. 1938, teilw. Modernisierung 1990, teilunterkellert

- 3 Zi., Küche, Bad, Flur, ca. 68 m² Wfl., 12 m² Nutzfläche für Flur und Veranda, separater Eingang, eigengenutzt, gepflegter Zustand, teilw. sanierungsbedürftig
 - Sondernutzungsrechte vereinbart
- Lage: Hönower Weg 3, 16356 Ahrensfelde OT Mehrow, (WE Nr. 2 im DG) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.000,00 EUR.
AZ: 3 K 363/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 25. Oktober 2011, 13:00 Uhr** im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Falkenberg Blatt 1613** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg/Mark, Flur 8, Flurstück 680, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße 6, Größe 961 m² laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Massivbau, Bj. nach 1900, voll unterkellert; KG: Heizungsraum, Waschraum, Lagerräume, EG: Treppenhaus, Veranda, Flur, WC, Küche, 3 Wohnräume; OG: Treppenhaus, Veranda, Flur, WC, Bad, 3 Wohnräume, Kammer; Spitzboden nicht ausgebaut; nach 2001 diverse Sanierung/Modernisierung; geschätzte Wohnfläche ca. 165 m²
Lage: Karl-Marx-Str. 6, 16259 Falkenberg versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.
AZ: 3 K 67/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am **Dienstag, 1. November 2011, 9:00 Uhr** im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Groß Pinnow Blatt 243** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 57, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 144, Größe 11.640 m², lfd. Nr. 58, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 146, Größe 6.020 m², lfd. Nr. 59, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 147, Größe 12.590 m², lfd. Nr. 60, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 150, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbruch, Größe 4.370 m², lfd. Nr. 61, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbruch, Größe 4.360 m²,

- lfd. Nr. 62, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsbruch, Größe 4.370 m²,
- lfd. Nr. 63, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 155, Größe 4.370 m²,
- lfd. Nr. 64, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 156, Größe 4.360 m²,
- lfd. Nr. 65, Gemarkung Groß Pinnow, Flur 6, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Friedrichsbruch, Größe 4.370 m²

laut Gutachten: unbebaute und ungünstig geschnittene Grundstücke ohne Verkehrsanbindung und ohne eigene Ver- und Entsorgungerschließung im Außenbereich (§ 35 BauGB) am Rande eines Naturschutzgebietes; Teil eines ehemaligen Betriebsgeländes einer Sortier- und Recyclingfirma, erhebliche Kontamination des Bodens kann nicht ausgeschlossen werden
Lage: 16306 Hohenselchow - Groß Pinnow, OT Groß Pinnow versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
für das Grundstück lfd. Nr. 57 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 58 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 59 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 60 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 61 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 62 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 63 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 64 auf 1,00 EUR
für das Grundstück lfd. Nr. 65 auf 1,00 EUR.
AZ: 3 K 537/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am **Dienstag, 1. November 2011, 10:30 Uhr** im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Schönwalde Blatt 1472** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 220/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Schönwalde, Flur 10, Flurstück 86, Gebäude- und Freifläche, Größe 800 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss bezeichnet mit der Nr. 3 im Aufteilungsplan. Hinsichtlich der Gartenfläche mit der punktuellen Bezeichnung 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 2 im Lageplan und des Pkw-Stellplatzes mit der punktuellen Bezeichnung 1, 2, 3, 4 im Lageplan sind Sondernutzungsrechte zugeordnet.
laut Gutachten: 3-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Bj. ca. 1995/1996, insgesamt 4 Wohneinheiten, Wohnfläche ca. 59 m², zusätzliche Nutzflächen von ca. 31 m² durch beheizbare Hobbyräume im Spitzboden und im Keller, unbefristet vermietet, sowie Gartenanteil und Pkw-Stellplatz
Lage: Parkaue 5, 16348 Wandlitz OT Schönwalde versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.09.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

Im Termin am 26.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 372/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 1. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 4341** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 4793/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 216, 995, 996, 997, 998, Größe 2.694 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Terrassen Nr. 1 im Haus 1 und dem Raum Nr. 3 im Haus 3 des Aufteilungsplanes.

sowie das im Wohnungsgrundbuch von **Wandlitz Blatt 4343** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 1167/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Wandlitz, Flur 2, Flurstück 216, 995, 996, 997, 998, Größe 2.694 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Erdgeschoss des Hauses Nr. 4 nebst Keller und Garage Nr. 4 des Aufteilungsplanes.

laut Gutachten:

Bl. 4341 - Einfamilienhaus in der Rechtsform Wohnungseigentum, Um- und Ausbau eines alten teilunterkellerten Wohnhauses ca. 1991, große benachbarte Schwimmhalle, unvermietbarer Zustand, erhebliche Mängel bzw. Schäden, u. a. Nässe und Schimmel, desolante Installation, ggf. Abbruch/Freilegung der Bausubstanz

Bl. 4343 - Eigentumswohnung im EG eines Zweifamilienhauses, Bj. ca. 2000, Wohnfläche lt. Teilungserklärung ca. 101 m², unvermietet, jedoch von der Eigentümerin der darüberliegenden Wohnung genutzt, z. T. Mängel bzw. Schäden an gemeinschaftlichem Eigentum sowie Sondereigentum; keine WEG-Verwaltung, kein Energieausweis gem. EnEV

Lage: 16348 Wandlitz, Karl-Liebke-Str. 19
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 03.06.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Wandlitz Blatt 4341-	70.000,00 EUR
Wandlitz Blatt 4343-	116.000,00 EUR.

Im Termin am 26.07.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 212/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Bernau Blatt 7119** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 174/10.000 Miteigentumsanteil an
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 752, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe: 1.005 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 754, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, In den breiten Wiesen, Größe: 3.719 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 470/10, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen, Größe: 325 m²;
Gemarkung Bernau, Flur 21, Flurstück 473/20, Gebäude- und Freifläche, In den breiten Wiesen, Größe: 464 m²;
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum jeweils Nr. 19 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss des Hauses 1.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz TG 19 zugeteilt.

Weiterhin ist dem Miteigentumsanteil das Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz, bezeichnet im Aufteilungsplan mit P4, zugeteilt. laut Gutachten: Eigentumswohnung in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus mit insges. 76 WE in der Wohnanlage, Bj. 1995
- 4 Zi., Küche, Bad (ohne Fenster), Flur, Dachterrasse, ca. 92,5 m² Wfl., Keller, vermietet,
- Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz und Pkw-Stellplatz im Freien

Lage: Pegasusstraße 34, 16321 Bernau (DG links, Nr. 19 des ATP)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 101.000,00 EUR.

AZ: 3 K 111/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1447** eingetragene Wohnungseigentum und Anteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 12,72/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Templiner Straße, Größe 10.411 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 76 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

Ifd. Nr. 2 zu 1 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraßen), Größe 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung in einem Mehrfamilienhaus innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße-186 WE“, EG, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 87 m², Sondernutzungsrecht an Pkw-Stellplatz Nr. 181, Wohnung und Stellplatz sind nicht vermietet

Lage: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2010 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1, 12,72/1.000 Miteigentumsanteil: 52.000,00 EUR
 lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil: 15,00 EUR.

Im Termin am 08.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 240/10

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 2022** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 1226, Hermannstraße 17, Größe: 1.242 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Einfamilienhaus und Nebengebäude

- Wohnhaus Bj. 1928, Modernisierung (Dach) 1992, unterkellert, EG: 1 Zi., Küche, Bad, Flur, DG: 2 Zi., Flur, einfache Ausstattung, Feuchtigkeitsschäden im Keller, defekte Dacheindeckung, Instandhaltungsstau, geringe wirtschaftliche Restnutzungsdauer
- Nebengebäude Abriss empfohlen

Lage: Hermannstraße 17, 15370 Petershagen/Eggersdorf OT Petershagen
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.000,00 EUR.

AZ: 3 K 421/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Garzau Blatt 269** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Garzau, Flur 1, Flurstück 504, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Alte Heerstraße 8, Größe: 6.708 m²

laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit Mehrfamilienhaus mit 4 WE, Bj. ca. 1950, modernisiert, voll unterkellert, 3 Wohnungen vermietet, teilw. Durchfeuchtungen im Keller, sonst guter Zustand

- 2 Wohnungen im EG jew.: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, 63,88 m² bzw. 65,21 m² Wfl.
- 2 Wohnungen im OG jew.: 3 Zi., Küche, Bad, Flur, 63,35 m² bzw. 65,04 m² Wfl.

Nebengebäude: mietereigene Garagen, Schuppen

Lage: Alte Heerstraße 8, 15345 Garzau-Garzin, OT Garzau
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 169.000,00 EUR.

AZ: 3 K 551/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 2. November 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 3404** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 4, Gemarkung Fredersdorf, Flur 12, Flurstück 583, Gebäude- und Freifläche, Gutenbergstraße 14 A, Größe: 768 m²

laut Gutachten: Einfamilienhaus, Bauj. 2006, ausgebautes DG, Wohnfläche, ca. 110 m², nicht unterkellert, Carport und Blockbohlen-Holzschuppen

Lage: Gutenbergstraße 14 a, 15370 Fredersdorf
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

AZ: 3 K 20/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 3. November 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Lindenberg Blatt 2094** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 3 a, Größe: 336 m²,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 151, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 3 a, 132 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lindenberg, Flur 2, Flurstück 153, Gebäude- und Freifläche, Rudolf-Diesel-Straße 3 a, Größe: 1.186 m²

laut Gutachten:

Flst. 149; Gewerbegrundstück mit Überbau, nicht selbständig baulich nutzbar,

Flst. 151; Gewerbegrundstück mit Überbau, nicht selbständig baulich nutzbar,

Flst. 153; Gewerbegrundstück, bebaut mit einer Werkhalle mit Bürotrakt, Baugenehmigung aus 1996, Massivbau, Nutzfläche Büro ca. 147 m², Nutzfläche Werkhalle ca. 265 m², zurzeit vermietet

Lage: Rudolf-Diesel-Straße 3 a, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg
 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flst. 149 auf 19.000,00 EUR
 Flst. 151 auf 7.500,00 EUR
 Flst. 153 auf 286.000,00 EUR.
 AZ: 3 K 646/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 5420** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zepernick, Flur 6, Flurstück 445, Gebäude- und Freifläche, Zillertaler Str. 36, Größe: 559 m²,

lfd. Nr. 5 zu 4; Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht, Feuerwehruzufahrtsrecht) an dem Grundstück Zepernick Blatt 8696, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, dort eingetragen in Abt. II Nr. 1

laut Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus, Hinterliegergrundstück in 2. Reihe, besitzt keine eigene verkehrstechnische Erschließung; eingetragene Grunddienstbarkeit auf Nachbargrundstück sichert Zufahrt; Massivbauweise, Baujahr 2003, Wohnfläche ca. 131 m², voll unterkellert,

Lage: Lechtaler Straße 36, 16341 Panketal OT Zepernick versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

AZ: 3 K 315/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 3. November 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2277** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 361, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Triftstraße, Größe 432 m²

sowie das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2279** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 363, Landwirtschaftsfläche, Ackerland, Nahe der Triftstraße, Größe 437 m²

laut Gutachten:

Flst. 361 und 363; Rohbauland

Lage: 16348 Wandlitz OT Klosterfelde, An den Hufenenden versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher jeweils am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für das Flurstück 361 auf 10.400,00 EUR
 für das Flurstück 363 auf 8.300,00 EUR.
 AZ: 3 K 436/10

Insolvenzsachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **Mai Maler GmbH**, Ernst-Thälmann-Str. 6, 01945 Ruhland, vertreten durch den Liquidator Josef Foydl, nunmehr Katharinenstr. 10, 31135 Hildesheim wird gemäß § 15 Absatz 1 Gesamtvollstreckungsordnung auf Antrag des Verwalters eine Gläubigerversammlung einberufen und Termin bestimmt auf Donnerstag, 29. September 2011, 10:00 Uhr vor dem Amtsgericht Cottbus in 03046 Cottbus, Gerichtsplatz 2, Saal 313. Der Termin dient der Anhörung und Genehmigung der Gläubigerversammlung zu den Kaufverträgen des Notars Dr. Caspar vom 25.08.2011 (UR-Nr. 960 und 961/2011) zum Verkauf der zur Masse gehörenden Gewerbeimmobilie in Ruhland.

Amtsgericht Cottbus, den 29.08.2011, 64 N 498/98

Güterrechtsregistersachen

Amtsgericht Lübben

Die Eheleute Bashkim Mata, geb. am 24.12.1976 in Keta, Mat/Albanien, und Arta Keputa, geb. am 08.12.1979 in Lac, Mat/Albanien, beide wohnhaft in 03222 Lübbenau, Straße der Einheit 20B, haben durch Vertrag des Notars Christoph Becker in Berlin vom 30.05.2011, UR-Nr. 104/2011 Gütertrennung vereinbart.

GR 29 - eingetragen am 21.07.2011

Die Eheleute Edison Keputa, geb. am 23.12.1983 in Bruc, Mat/Albanien, und Nertila Keputa, geb. am 02.03.1987 in Bruc, Mat/Albanien, beide wohnhaft in 03222 Lübbenau, Straße der Einheit 20B, haben durch Vertrag des Notars Christoph Becker in Berlin vom 30.05.2011, UR-Nr. 105/2011 Gütertrennung vereinbart.

GR 30 - eingetragen am 21.07.2011

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein greenjobs e. V. (VR 7078, Amtsgericht Potsdam) wurde am 17.07.2011 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 18.07.2012 bei den Liquidatoren Jan Strohschein (Siemensstr. 24, 14482 Potsdam) beziehungsweise Uwe Trenkner (Liliencronstr. 16, 12167 Berlin) anzumelden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.